

Lfd. Nr.	46	Antragsteller:	AfD	01	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Aktuelle bewertungsfähige (Erfolgs-)Bilanz der bisherigen Tätigkeit von Stabsstelle Integration und Integrationsbeirat zur Verbesserung der Integration, insbesondere im Hinblick zur Verbesserung der Situation

- a) im sprachlichen Bereich, insbesondere hinsichtlich der Aufklärung im Bereich Covid19*
- b) im Problemfeld bekannt gewordener Zwangsverheiratungen,*
- c) im Problemfeld Ehrendelikte*
- d) im Hinblick auf die Einbürgerung und damit zusammenhängende Delikte*
- e) im Hinblick auf die Kriminalität Jugendlicher,*
- f) im Hinblick auf die Kriminalität allgemein.*

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

107

Die Stabsstelle Partizipation und Integration hat im Dezember 2020 einen umfassenden Integrationsbericht dem Gemeinderat vorgelegt, der auch im Internet auf der homepage der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de öffentlich zugänglich ist.

(https://www.heilbronn.de/fileadmin/user_upload/2010_StHN_Integrationsbericht_bfrei_20210511.pdf). Aus diesem sind die Datenlage in den Jahren 2014 – 2019, die Strukturen der Integrationsarbeit und die zahlreichen Aktivitäten der Stabsstelle in den verschiedenen Handlungsfeldern der Integrationsarbeit ersichtlich. Insbesondere der Bereich Sprache ist dabei umfassend dargestellt. Das Thema Einbürgerung findet sich im Handlungsfeld Politische Partizipation und weitere Teilhabe wieder.

Im Bericht enthalten sind zudem Hinweise, in welchen Bereichen sich der Beirat für Partizipation und Integration eingebracht hat.

Neben der Analyse des Ist-Stands der Integrationsarbeit wurden auch Empfehlungen für das weitere Vorgehen formuliert, um den Handlungsbedarf zu skizzieren. Unter 4.7. wurde dabei auch darauf eingegangen, welche Tätigkeiten im Bereich der Kriminalprävention bei der Stabsstelle anfielen. Zu den Themen „Zwangsverheiratung“ ist die Stabsstelle Partizipation und Integration mit der städtischen Leitstelle zur Gleichstellung der Frau und mit dem Runden Tisch „Häusliche Gewalt gegen Frauen“ vernetzt. Die Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ koordiniert eine abgestimmte Vorgehensweise der Institutionen und Einrichtungen für eine bessere Unterstützung der Betroffenen. Kulturelle Mitarbeiterinnen der Stabsstelle unterstützen bei Bedarf im Frauen- und Kinderschutzhaus, beim Verein Frauen helfen Frauen e. V. sowie bei der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel des Diakonischen Werk Heilbronn. In Bezug auf die Themen Kriminalität allgemein und die Kriminalität Jugendlicher wird auf den erstmals 2019 herausgegebenen Sicherheitsbericht des Ordnungsamts hingewiesen, in dem anschaulich abgebildet wird, welchen Themen bereits mit erfolgreichen Strategien begegnet wird, welche Handlungsfelder an Bedeutung gewonnen haben und wie sich die Stadt künftig in Sicherheitsfragen weiterentwickelt.

https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/leben/heilbronn_entdecken/sichere_und_saubere_stadt/Sicherheitsbericht_Heilbronn.pdf.

Seit Beginn der Pandemie in 2020 ist die Stabsstelle mit Unterstützung von Beiräten sehr aktiv, um die Bevölkerung umfassend sowohl über die Rahmenbedingungen als auch die geltenden Regelungen in diesem Zusammenhang sowie über das Thema Impfen zu informieren. Zu diesem Thema wurden bereits verschiedene Gemeinderatsanfragen im April 2021 und im Juli 2021 gestellt und von der Stabsstelle ergänzend beantwortet. Auf die Inhalte wird entsprechend verwiesen. Auch in der letzten Beiratssitzung am 22. Juni 2021 wurde das Thema eingehend behandelt. Zusammenfassend gibt es umfangreiches mehrsprachiges Informationsmaterial, das über verschiedene Kanäle (Social Media, verschiedene Homepages, mehrsprachige Videobotschaften und Sprachnachrichten, Newsletter, Netzwerke etc.) weitergeleitet wird. Zudem unterstützen Heilbronner Sprachmittler*innen über Telefoneinsätze auch bei Gesprächen z. B. beim Gesundheitsamt oder in Beratungsstellen.

Aufgrund der komplexen Integrationsthemen und der vielen Aktivitäten der Stabsstelle ist eine Berichterstattung sehr aufwändig. Sie kann daher aus Kapazitätsgründen nur in Zeitabständen von ca. 5 Jahren erfolgen. Eine Fortschreibung des Integrationsberichts wird daher frühestens im Jahr 2025 für die Jahre 2020 - 2024 erfolgen.

Lfd. Nr.	47	Antragsteller:	AfD	2	von	116
----------	----	----------------	-----	---	-----	-----

Antrag:

Aktuelle Ausweisung von Baugebieten im Stadtkreis Heilbronn, insbesondere in den Stadtteilen nach Prioritäten

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

63

Ergänzend zu der, vom Gemeinderat am 26.01.2017 beschlossenen Fortschreibung der Prioritätenliste Wohnbauflächenentwicklung 2016 -2030 (GR-DS 337/2016), werden folgende Gebiete derzeit beplant:

Priorität	Art der Planung	Nutzung	Gebietsname	Stadtteil	Aufsiedlung ca.
1	Innenentwicklung	Wohnen	Neckarbogen	Kernstadt	2020 - 2030
1	Innenentwicklung	Wohnen	Nonnenbuckel	Neckargartach	2025 - 2030
1	Außenentwicklung	Wohnen	Längelter/ Rasenäcker I	Böckingen	2025 -2030
2	Innenentwicklung	Wohnen	Fleischbeil	Neckargartach	2030 - 2035
2	Außenentwicklung	Wohnen	Hossäcker III	Horkheim	2025 - 2030
3	Innenentwicklung	Wohnen	Buckelgärten	Kirchhausen	2025 - 2030
1	Außenentwicklung	Gewerbe	Steinäcker	Neckargartach	2030 - 2035

folgende Gebiete stehen nachfolgend zur Planung an:

Priorität	Art der Planung	Nutzung	Gebietsname	Stadtteil	Aufsiedlung ca.
2	Außenentwicklung	Wohnen	Schlossäcker	Klingenberg	2035 - 2040
3	Außenentwicklung	Wohnen	Kehle	Frankenbach	2030 - 2035
3	Außenentwicklung	Wohnen	Rasenäcker II	Böckingen	2040 - 2045
2	Außenentwicklung	Gewerbe	Sontheim-Süd	Sontheim	2030 - 2035
3	Außenentwicklung	Gewerbe	Böllinger Höfe Ost	Neckargartach	2040 - 2045

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf					2021 / 2022	
Lfd. Nr.	48	Antragsteller:	AfD	3	von	116
Antrag:						
<i>Anpassung des Fahrplans der Stadtbahn an den realen Bedarf zur Kostenreduzierung</i>						
Stellungnahme: vom 01.07.2021 te-sste			Zuständiges Fachamt:		20/SWHN	
<p>Die Fahrten der Stadtbahn sind Gegenstand der von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg bestellten Zugleistungen im SPNV (Schienenpersonennahverkehr). Diese Fahrten finden ihre logische Fortsetzung im Straßenbahnbereich in der Heilbronner Innenstadt, da nur so eine umsteigefreie Verbindung von Stadt und Region zustande kommt. Da die Fahrgastzahlen mit Einführung der Stadtbahn ständig angestiegen sind, ist mit keinen Fahrplanausdünnungen zu rechnen, zumal der öffentliche Nahverkehr im Zuge der Umweltdiskussion zur Lösung dieser Probleme beiträgt.</p>						

Lfd. Nr.	49	Antragsteller:	AFD	4	von	116
----------	----	----------------	-----	---	-----	-----

Antrag:

Aufstellung von Hundekotbeutelstation

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Nach der Polizeiverordnung Heilbronn (§ 4) hat jeder Hundehalter die Hinterlassenschaften seines Hundes ordnungsgemäß im Hausmüll zu entsorgen.
Ausnahmsweise kann der Kot bei entsprechender Verpackung (Hundekotbeutel) in öffentlichen Abfallkörben entsorgt werden.

Bereits seit Jahren gibt die Stadt Heilbronn aus diesem Grund in den Bürgerämtern an Hundebesitzer kostenlos Hundekotbeutel ab.

An vielbegangenen „Gassiwegen“ und in einigen Parkanlagen hat die Stadt Heilbronn in der Vergangenheit Hundekot-Beutelspender aufgestellt.

Diese Stationen sind jedoch von Bürgern ehrenamtlich zu betreuen in Form einer Patenschaft zur Sicherstellung der Befüllung mit Tüten. Neue Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn an anderer Stelle ein Eimer abgebaut wird und der Standort eine gute Erreichbarkeit für die Mitarbeiter der Stadtreinigung aufweist.

Unter diesen Randbedingungen kann das Grünflächenamt weitere Stationen aufstellen vorbehaltlich der Bereitstellung von Finanzmitteln.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.

50

Antragsteller:

AfD

05

von

116

Antrag:*Autobahnanschluss zur Anbindung Gewerbegebiet Böllinger Höfe***Stellungnahme:**

Zuständiges Fachamt:

66

Eine Autobahnanschlussstelle Böllinger Höfe ist nicht Bestandteil des derzeit als ÖPP-Projektes laufenden Ausbaus der BAB 6 zwischen Wiesloch-Rauenberg bis Autobahnkreuz Weinsberger Kreuz.

Auch im Mobilitätspakt Heilbronn-Neckarsulm ist ein solcher Anschluss mittelfristig nicht vorgesehen.

Mit dem geplanten Bau der Nordumfahrung werden die Böllinger Höfe über eine weitere leistungsfähige Verbindung zur Autobahnanschlussstelle Untereisesheim erhalten.

Lfd. Nr.	51	Antragsteller:	AfD	6	von	116
----------	----	----------------	-----	---	-----	-----

Antrag:

Bau von künftigen Parkhäusern am Ortsrand der Stadt mit ÖPNV-Anschluß

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

20/SWHN

Die SWHN plant derzeit den Bau einer Quartiersgarage im Neckarbogen.

Aus finanziellen Gründen sind derzeit keine weiteren Parkhausbauten durch die Stadt oder die SWHN geplant.

Lfd. Nr.	52	Antragsteller:	AfD	7	von	116
----------	----	----------------	-----	---	-----	-----

Antrag:

Benutzungsverbot von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen in öffentlichen Parkhäusern und Tiefgaragen in Heilbronn

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

63

In Baden-Württemberg regelt die Garagenverordnung (GaVO) was in einer Garage (Parkhaus/Tiefgarage) abgestellt werden darf. Garagen dienen dem Abstellen von Kraftfahrzeugen. Die Antriebsart der Kraftfahrzeuge ist nach der GaVO irrelevant. Das Baurecht bietet daher keine Möglichkeit, die Nutzung einer Garage abhängig von der Antriebsart einzuschränken.

Lfd. Nr.	53	Antragsteller:	AfD	8	von	116
----------	----	----------------	-----	---	-----	-----

Antrag:

Bemühungen beim Landkreis zur Entschärfung der durch dessen mangelnder Parkraumbereitstellung verursachter Parkprobleme im Haselter

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40

Die Verwaltung thematisiert die Parkproblematik im Bereich des Berufsschulzentrums Haselter (Christiane-Herzog-Schule, Andreas-Schneider-Schule) regelmäßig in den Gesprächen mit dem Landkreis.

So weisen die Schulen z.B. zwischenzeitlich auf ihren Internetseiten u.a. auf die Anfahrt mit dem ÖPNV und die Parkregelung/-möglichkeiten hin.

Lfd. Nr.	54	Antragsteller:	AFD	09	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Bemühungen des direkten und dauerhaften Anschlusses an den IC-Fernverkehr der Bahn

Stellungnahme:	Zuständiges Fachamt:	I/105
-----------------------	----------------------	-------

Während der Bundesgartenschau 2019 und den Bautätigkeiten an der Schnellfahrstrecke Stuttgart-Mannheim im Jahre 2020 wurde die Stadt Heilbronn temporär durch einen ICE angefahren. Die Passagierzahlen waren durchaus akzeptabel. Aufgrund dieser Erfahrung wurde erneut mit den Entscheidungsträgern der Kontakt gesucht. Herr Oberbürgermeister Mergel hat gemeinsam mit den Herren Bundestagsabgeordneten Throm, Juratovic und Link einen Brief - mit der Forderung einen dauerhaften ICE-Anschluss einzurichten - geschrieben. Dieser ging an Herrn Dr. Richard Lutz (Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG), Herrn Pofalla (Vorstand Infrastruktur der Deutschen Bahn AG), Herrn Winfried Hermann (Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg) und Herrn Andreas Scheuer (Bundesverkehrsminister / Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur). Die Antwort fiel negativ aus. Die Stadtverwaltung prüft die weitere Vorgehensweise und möchte nach der Bundestagswahl im September mit den dann gewählten Mitgliedern des Bundestags das Gespräch suchen.

Lfd. Nr.	55	Antragsteller:	AfD	10	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ausrüstung der Schulen mit Schüler-Laptops

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40

Den Schulen stehen bereits aus unterschiedlichen Quellen (Projekt-Tablet-Klassen an beruflichen Schulen, Ausstattung mit Leihgeräten und Corona-Sonderbudgets, Digitalpakt) mobile Endgeräte zur Verfügung. Weitere Geräte können im Rahmen der Umsetzung des Digitalpakts-Schule nach Schaffung der grundlegenden Ausstattung der Schulen ergänzt werden. Neben der Anschaffung der Geräte sind zudem die Einrichtung, Einbindung ins Schulnetzwerk, Wartung, Ersatzbeschaffungen und Entsorgung sowie die Nutzerverwaltung zu berücksichtigen.

Eine Eins-zu-eins-Ausstattung ist bislang weder vorgesehen noch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel leistbar.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf					2021 / 2022	
Lfd. Nr.	56	Antragsteller:	AfD	11	von	116
Antrag:						
<i>Bemühungen um die Wiedereinrichtung einer Synagoge in Heilbronn</i>						
Stellungnahme:			Zuständiges Fachamt:	40.43		
<p>Die Errichtung von Gotteshäusern liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. Falls die jüdische Gemeinde einen Bedarf zur Ausweitung der bestehenden Gemeinderäume oder zum Neubau einer Synagoge sieht, dann wird sich die Stadtverwaltung in besonderer Art und Weise bemühen, dabei behilflich zu sein.</p> <p>Die Verwaltung sieht mangels Zuständigkeit keine Möglichkeit, im Sinne Ihres Antrags tätig zu werden.</p>						

Lfd. Nr.	58	Antragsteller:	AFD	13	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Beseitigung der Schande, daß über 25 Jahre nach Ende des marxistisch-leninistischen Unrechtregimes auf deutschem Boden in Namensänderung der „Karl-Marx-Straße“, mit deren Namensgeber in Heilbronn noch immer dem geistigen Vater dieser weltweit 100 Millionen Tote kostenden Schreckensherrschaft gehuldigt wird.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

62

Die Verwaltung lehnt den Antrag ab.

Bei dem o.g. Prüfungsantrag handelt es sich um einen Wiederholungsantrag. Gleichlautende Anträge wurden bereits in den vergangenen Haushaltsverfahren 2012, 2013/14, 2015/16, 2017/18 und 2019/20 von der Ratsgruppe PRO Heilbronn gestellt. Die Position der Verwaltung dazu hat sich nicht geändert. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben.

Lfd. Nr.	59	Antragsteller:	AFD	14	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Beteiligung anderer Gebietskörperschaften der Region an Dienstleistungen der Stadt als Oberzentrum

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

I/105
Amt 10

Wie bereits in Vorjahren berichtet, besteht keine rechtliche Handhabe, andere Gebietskörperschaften an den Kosten der oberzentralen Einrichtungen der Stadt Heilbronn zu beteiligen. Einer freiwilligen Kostenbeteiligung anderer Gebietskörperschaften werden keine Erfolgsaussichten eingeräumt. In gewissem Umfang erfolgt ein Ausgleich durch den kommunalen Finanzausgleich des Landes.

Im Rahmen der laufenden Arbeit der Verwaltung werden jedoch grundsätzlich Beteiligungsmöglichkeiten bzw. Kooperationen in die Überlegungen einbezogen. Zahlreiche Kooperationen zwischen Stadt- und Landkreis Heilbronn sowie weiteren Akteuren sind dadurch entstanden. Das Spektrum reicht hierbei z. B. von einer Vielzahl von Arbeitskreisen, Gesprächsforen und Runden Tischen über aufgabenbezogene, vertragliche Vereinbarungen hin zu formalen Organisationsstrukturen in Form von Zweckverbänden, Gesellschaften oder z.B. eingetragenen Vereinen.

Beispielhaft für eine Vielzahl von Kooperationen sind u.a. die Onleihe Heilbronn-Franken, eine interkommunalen virtuellen Bibliothek, an der sich insgesamt 36 Kommunen beteiligen (<http://teilnehmer.onleihe-heilbronn-franken.de>), die Integrierte Leitstelle, eine gemeinsame Leitstelle der Stadt Heilbronn, des Landkreises Heilbronn und des Deutschen Roten Kreuzes, der Dienstleistungsanbieter komm.one (Anstalt des öffentlichen Rechts – Datenverarbeitung für Kommunen) oder die SLK-Kliniken, um nur einige wenige zu nennen. Zeitlich begrenzt wurde auch die sogenannte Corona-Hotline von Stadt- und Landkreis gemeinsam betrieben. Hier unterstützte auch die Sparkasse Heilbronn sowie die SLK-Kliniken.

Lfd. Nr.	60	Antragsteller:	AFD	15	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Die aktuelle Kriminalstatistik in Heilbronn getrennt nach deutscher und nichtdeutscher Herkunft von Tatverdächtigen.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

32

Siehe beigefügte Auswertung des Polizeipräsidiums Heilbronn für die Jahre 2016 bis 2020 (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik für den Stadtkreis Heilbronn).

Lfd. Nr.	61	Antragsteller:	AFD	16	von	111
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Antrag der AFD: Zahl der illegal in HN aufhaltenden Ausländer

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

33

Die Zahl der Ausländer, die sich illegal in Heilbronn aufhalten, kann – wie bereits im Bericht vom 05.02.1999 zu den Anträgen der Fraktionen zum Haushalt 1999 (Antrag Nr. 177/REP) ausführlich dargelegt – weder von der Ausländerbehörde noch von der Polizei festgestellt werden.

Lfd. Nr.	62	Antragsteller:	AFD	17	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Die Zahl der Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der Grundäckerstraße durch a) Polizei und b) Ordnungsamt und dabei festgestellten Verkehrsverstößen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

32

Die Zahl der Kontrollen wird statistisch nicht erfasst.

Bei der Anzahl festgestellter Verkehrsverstöße ergibt sich für die Jahre 2020 und 2021 folgende Anzahl:

	2020	2021
Polizei	15	13
Ordnungsamt	157	221

Lfd. Nr.	63	Antragsteller:	AfD	18	von	111
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Zahl der Sozialhilfe beziehenden Ausländer in Heilbronn insgesamt sowie getrennt nach a) mit Aufenthaltsrecht, b) ohne Aufenthaltsrecht

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

50

Im Jahr 2019 erhielten insgesamt 5168 Leistungsberechtigte Sozialhilfe (inkl. Eingliederungshilfe). Davon waren 1244 Ausländer (24 %). Für das Jahr 2020 waren es 4248 Leistungsberechtigte mit einem Ausländeranteil von 1187 Personen (28 %). Ab 2020 werden aufgrund der Reform der Eingliederungshilfe die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz getrennt abgewickelt. Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten 2020 insgesamt 1278 Personen, davon 106 (8 %) mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen ist ein Aufenthaltsstatus mit Aufenthaltsrecht, sodass eine Auswertung unter b) nicht erfolgen kann.

Lfd. Nr.	64	Antragsteller:	AfD	20	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Zustände in den Sammelunterkünften: wie viele Polizei, Feuerwehr- und Rettungseinsätze gab es in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils. Welche Kosten sind dadurch entstanden und wer trägt diese jeweils?

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

50

Die Abteilung für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Vertriebenenwesen als Untere Aufnahmebehörde hat vom Land Baden-Württemberg keinen Auftrag hinsichtlich der Führung von Statistiken über Polizei-, Feuerwehr- und Rettungseinsätzen.

Die entstandenen Kosten werden über die allgemeinen Kostenstellen (allgem. Betriebskosten bzw. Krankenhilfe) abgerechnet.

Polizei:

Eine Anfrage bei der Polizei ergab, dass eine Auswertung zu Einsätzen in unseren Sammelunterkünften im relevanten Zeitraums nicht möglich ist. Laut Einschätzung der Polizei sind keine besonderen, auffälligen Häufungen festzustellen, nachdem in diesen Liegenschaften viele Menschen auf engem Raum miteinander leben und auskommen müssen.

Feuerwehr:

Laut der Feuerwehr fanden im Jahr 2019 56 Einsätze und im Jahr 2020 52 Einsätze statt.

Rettungseinsätze:

Bewohner in den städt. Unterkünften sind auf verschiedene Arten im Krankheitsfall abgesichert:

- Krankenhilfe
- gesetzliche Krankenversicherung

Zu gesetzlich krankenversicherten Personen liegen keine Daten vor.

Anfallende Kosten werden im Rahmen der vorläufigen Unterbringung mit dem Land abgerechnet.

Lfd. Nr.	65	Antragsteller:	AfD	20	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Zustände in den Sammelunterkünften: Welche Kosten sind durch von den Bewohnern verursachten Schäden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils entstanden und wie hoch waren die Zuschüsse dafür jeweils?

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

50

In den Jahren 2019 und 2020 konnte ein Schadensfall eindeutig einem Bewohner zugeordnet werden. Diese Sachbeschädigung wurde zur Anzeige gebracht. Die Schadenshöhe betrug 355,82 Euro.

Zum Ausgang oder Stand des Verfahrens liegt laut Auskunft des Rechtsamts noch keine Mitteilung vor.

Lfd. Nr.	67	Antragsteller:	AfD	22	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung von Park-and-Ride-Anlagen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Es stehen über 1700 P+R-Parkplätze in Heilbronn zur Verfügung, von denen die Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell erreicht werden kann:

- Theresienwiese: 1000
- Theresienstraße/Stadion (gebührenfrei): 500
- Karlsruher Straße (gebührenfrei): 100
- Hafestraße (gebührenfrei): 180
- Großgartacher Straße / B293 (gebührenfrei): 68

Eine Einrichtung weiterer P+R-Parkplätze auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn ist seitens der Verwaltung derzeit nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	68	Antragsteller:	AfD	23	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ergebnisse der Beratung/Bemühungen über den Bau der Autobahn Neckar/Odenwald.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

105

Es hat sich kein neuer Sachstand ergeben. Die ursprüngliche Planung einer Autobahn Odenwald-Neckar-Alb wird von den zuständigen Stellen nicht mehr weiterverfolgt. Auch die Stadt Heilbronn sieht keinen Bedarf für eine neue Autobahntrasse auf städtischer Gemarkung.

Lfd. Nr.	68	Antragsteller:	AFD	23	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ergebnisse der Beratung/Bemühungen über den Bau der Autobahn Neckar/Odenwald

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die ursprüngliche Planung einer Autobahn Odenwald-Neckar-Alb wird von den zuständigen Stellen nicht mehr weiterverfolgt. Auch die Stadt Heilbronn sieht keinen Bedarf für eine neue Autobahntrasse auf städtischer Markung.

Lfd. Nr.	69	Antragsteller:	AfD	24	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Errichtung von Einfachwohnungen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

20/Stadsiedlung

Die Stadsiedlung Heilbronn wird im Rahmen des Aktionsprogramms Wohnen bis zum Jahr 2025 rund 500 neue Wohnungen errichten. Aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung werden bei jedem Bauvorhaben mindestens zwischen 30 und 40 % mit öffentlicher Förderung als preisgebundene Wohnungen realisiert. Insgesamt entstehen damit mindestens zwischen 150 und 200 Wohnungen im preisgünstigen Marktsegment.

Der Neubau sogenannter Einfachwohnungen hingegen ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht sinnvoll und in wirtschaftlicher Hinsicht auch nicht darstellbar. Allein die gesetzlichen Anforderungen an die energetische Qualität und auch die sonstige technische Ausstattung von Neubauwohnungen sind so hoch, dass eine "einfache" Qualität schon gar nicht mehr darstellbar ist. Das Einsparungspotential hält sich daher in sehr engen Grenzen. Die Baukosten wären annähernd so hoch wie beim normalen Mietwohnungsbau. Insofern liegt es auf der Hand, unter Inanspruchnahme des Landeswohnungsbauförderungsprogramms regulären Mietwohnungsbau zu betreiben und diesen Wohnraum den anspruchsberechtigten Haushalten zur Verfügung zu stellen.

Für diejenigen Haushalte, welche sich auch den geförderten Mietwohnungsneubau nicht leisten können, hält die Stadsiedlung Wohnraum in ihrem Bestand vor, welcher aufgrund des älteren Baujahrs und der eher einfacheren Ausstattung zu sehr günstigen Mietpreisen deutlich unterhalb des Heilbronner Mietspiegels zur Verfügung gestellt werden kann.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf					2021 / 2022	
Lfd. Nr.	70	Antragsteller:	AfD	25	von	111
Antrag:						
<i>Förderung der energetischen Sanierung von Wohnungen</i>						
Stellungnahme:			Zuständiges Fachamt:		105	
<p>Die Auflage eines Förderprogramms zur Motivation der privaten Wohnungs- und Hauseigentümer bei der energetischen Sanierung ist sinnvoll und effizient hinsichtlich der Treibhausgas-Reduzierung. Insofern leistet ein solches Programm einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz und wirkt dem anthropogen induzierten Klimawandel entgegen. Demnach sind energetische Sanierungsprogramme zu befürworten.</p> <p>Die Vielzahl der bereits aufgelegten Förderprogramme (Bund, Land) bieten für eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung zinsverbilligte Darlehen und Zuschüsse an.</p> <p>Im Rahmen des Klimaschutz-Masterplans wird im ersten Quartal des Jahres 2023 damit begonnen, ein kommunales Förderprogramm für energetische Maßnahmen zu erarbeiten und anschließend umzusetzen (siehe DS 81/2021).</p>						

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	71	Antragsteller:	AfD	26	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Kosten/Nutzungsrechnungen der einzelnen Museumsabteilungen mit Darstellung der Besucherzahlen in den vergangenen 2 Jahren

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40

Wie bereits in den vergangenen Jahren mitgeteilt, erfolgt die Besucherzählung nur für die beiden Standorte Kunsthalle Vogelmann und Museum im Deutschhof.
Die Besucherzahlen der einzelnen Jahre bzw. in der Kunsthalle Vogelmann sogar die Besucherzahlen pro Ausstellung dargestellt, werden jährlich im Kulturausschuss im Bericht der Städtischen Museen vorgetragen.

Lfd. Nr.	72	Antragsteller:	AfD	27	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Management zum Erhalt der bestehenden und Verbesserung der Nahversorgung in allen Wohngebieten

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

63

Die Stadt Heilbronn schreibt derzeit ihr Märkte- und Zentrenkonzept fort. Mit der GR-Drucksache 021/2019 wurde das fortgeschriebene Konzept in den Gemeinderat eingebracht.

Das Märkte- und Zentrenkonzept erlaubt eine Steuerung von Einzelhandelsvorhaben mittels der Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie der Definition von sogenannten zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung räumlich abgrenzbare Bereiche einer Stadt oder Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung – i.d.R. ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion zukommt. Diese Bereiche haben aufgrund ihrer Verkehrserschließung und –anbindung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich und einem darauf abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs. Daher geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Gewährleistung einer tragfähigen und gerechten Versorgungsstruktur für die Bevölkerung, und zwar gerade auch für diejenigen Teile der Bevölkerung, die auf PKWs verzichten müssen oder bewusst wollen.

Zentrale Versorgungsbereiche sind zudem häufig Orte, mit deren Erscheinungsbild Städte und Gemeinden identifiziert werden, die sozusagen ihr Aushängeschild sind und sich damit positiv oder negativ auf das Image und die Attraktivität der Kommunen auswirken. Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist daher ein Kernelement einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung (vgl. Deutsches Institut für Urbanistik, Difu-Berichte 3/2008).

Das Thema Nahversorgung wird im Märkte- und Zentrenkonzept der Stadt Heilbronn behandelt. Das Märkte- und Zentrenkonzept stellt den aktuellen Ist-Zustand der strukturprägenden Nahversorgungsbetriebe dar und trifft qualifizierte Aussagen zu den notwendigen Bedarfen. Aufbauend auf diesen Ergebnissen können bei Bedarf nachgelagerte, auf den jeweiligen Stadtteil zugeschnittene städtebauliche Rahmenpläne erarbeitet werden.

Lfd. Nr.	73	Antragsteller:	AFD	28	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Realisierung „schnelles Internet“ und WLAN im gesamten Stadtbereich

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

I/105

Die Bedeutung einer leistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur für die Zukunftsfähigkeit eines Standorts ist unbestritten. Nachfolgende Aufzählung skizziert die verschiedenen Aktivitäten der Stadt Heilbronn.

1. Ausbau Glasfaser-Infrastruktur in Heilbronner Gewerbegebieten

Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der **Deutschen Glasfaser**. Der Beschluss erfolgte durch den Verwaltungsausschuss vom 5. Oktober 2020 (DS 243/2020). Federführend ist hier die Stabsstelle Wirtschaftsförderung.

Der Kooperationsvertrag stellt die Grundlage für den projektierten, **eigenwirtschaftlichen Ausbau** von zunächst **fünf Heilbronner Gewerbegebieten** (Böllinger Höfe, Industriegebiet Neckar (Salzstraße), Böckingen West, Böckingen Nord und Biberach) mit Glasfaserinfrastruktur durch die Deutsche Glasfaser dar. Die Ausbautätigkeit führt die Deutsche Glasfaser für die Vodafone GmbH aus, welche das zu bauende Glasfasernetz dann betreiben soll. Der Vertrag wurde für die Dauer von 30 Jahren geschlossen. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.

2. Konzessionsvergabe Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells

Das Ausschreibungsgebiet beinhaltet insgesamt 204 Adresspunkte mit 434 Haushalten und 32 Gewerbebetrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich ausschließlich auf Teilgebiete, die als sog. „weißer Fleck“ eingestuft werden, weil hier eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s aktuell nicht vorhanden ist und innerhalb der nächsten 3 Jahren kein privater Investor eine entsprechende Breitbandversorgung eigenwirtschaftlich errichten wird. Sinn und Zweck des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ist daher nur die Unterstützung des Breitbandausbaus durch die öffentliche Hand beim Ausbau der unternehmenseigenen Telekommunikation-Infrastruktur in ansonsten wirtschaftlich unrentablen Gebieten durch eine finanzielle Förderung. Zur Teilfinanzierung werden durch das Breitbandförderprogramm des Bundes 50 %, vom Land Baden-Württemberg pauschal weitere 40 % bezuschusst. Es ergibt sich eine Förderquote von 90 %. Der Ausbau und der Betrieb erfolgen auf eigenes wirtschaftliches Risiko des privaten Telekommunikationsanbieters. Mehr- oder Minderkosten gehen zu dessen Nachteil bzw. Vorteil. Nach Ende der Maßnahme werden alle Teilnehmer im Projektgebiet zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s versorgt. Der Ausbau erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung. Der Zuschlag erfolgte durch Beschluss des Gemeinderats vom 17.05.2021 (GR-DS 094/2021).

3. Gigabit-Region Heilbronn-Franken

Die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH (WHF) hat die Grundlagen für eine Kooperation mit der Privatwirtschaft für einen ganzheitlichen, flächendeckenden und überwiegend eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau gelegt. Ausgangspunkt ist der Beschluss der WHF-

Gesellschafter (Stadt Heilbronn, Landkreise Heilbronn und Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Regionalverband Heilbronn-Franken, Handwerkskammer Heilbronn-Franken) vom 6. März 2020. Die Deutsche GigaNetz GmbH verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der eine möglichst 100 % FTTH Versorgung aller Adresspunkte vorsieht. Diese für die Zukunftsfähigkeit der Region bedeutsame infrastrukturelle Maßnahme erfordert einen gesteuerten und koordinierten Prozess durch die Region. Dafür soll bei der WHF ein Gigabitkompetenzzentrum (GKZ) als Abteilung umgehend aufgebaut werden.

Für die Kommunen und Bürger in der Region Heilbronn-Franken ergeben sich folgende Ausbauziele (Quelle: Präsentation WHF vom 08.02.2021):

- Bis 2027 sollen 100 % der Unternehmen in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gemäß Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen Zugang zu einem glasfaserbasierten gigabitfähigen Internetzugang erhalten.
- Bis 2027 sollen 60 % und bis 2032 95 % der Privathaushalte und Unternehmen in Wohn- und Mischgebieten Zugang zu einem glasfaserbasierten gigabitfähigen Internetzugang erhalten.

Konkrete Ausbaupläne für das Stadtgebiet Heilbronn bestehen derzeit noch nicht.

Durch eine Kooperationsvereinbarung ergibt sich keine Exklusivität für die Deutsche GigaNetz GmbH, auch andere Telekommunikationsunternehmen können eigenwirtschaftlich ausbauen.

Derzeit erfolgt eine intensive Prüfung und Modifizierung der Kooperationsvereinbarung durch das städtische Rechtsamt und weiterer städtischer Fachämter.

4. Weiterer WLAN-Ausbau

Die Bereitstellung eines öffentlichen, kostenfreien WLAN-Netzes in der Heilbronner Innenstadt hat das Ziel, den Aufenthalt für Bürger wie Besucher in der Innenstadt attraktiv zu gestalten, aber auch digitale, städtische Angebote unmittelbar in Anspruch nehmen zu können. Seitens der Besucher wird freies WLAN zunehmend als selbstverständlich betrachtet. Mit dem Ausbau einer WLAN-Infrastruktur im öffentlichen Raum gehört Heilbronn zu den 93 Prozent der Großstädte in Deutschland, die derzeit ein öffentliches WLAN anbieten (<https://www.bitkom.org/Smart-City-Index>).

Die ZEAG Energie AG baut derzeit in Heilbronn ein kostenfreies WLAN-Netz auf. Sie betreibt das WLAN-Netz als Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Die Umsetzung (räumlich und zeitlich) ist maßgeblich abhängig vom Projektpartner ZEAG, da die Finanzierung komplett über diesen läuft.

Realisiert sind derzeit die Standorte am Marktplatz, zum anderen die Untere Neckarstraße / Platz am Bollwerksturm, der Bereich rund um das Rathaus (Lohtorstraße, Rathausgasse, Am Kieselmarkt), der Platz am Hafenmarktturm sowie die Haltestelle Harmonie/Kunsthalle. Ausgehend von diesen Standorten soll die Heilbronner Innenstadt weiter sukzessive mit kostenlosem WLAN erschlossen werden. Ziel ist es, ein flächendeckendes Netz in der Heilbronner Innenstadt bereitzustellen (GR-DS 165/2017).

Im Übrigen wird auf den Digitalisierungsbericht Stadt Heilbronn 2019/2020 (Kapitel 4.1) der Stabsstelle Stadtentwicklung und Zukunftsfragen bzw. des Digitalisierungsbeauftragten verwiesen (GR-DS 055/2021).

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf					2021 / 2022	
Lfd. Nr.	74	Antragsteller:	AFD	29	von	116
Antrag:						
<i>Übertragung der Pflege und Unterhaltung von Feld- und Bachgehölzen an Landwirte</i>						
Stellungnahme:			Zuständiges Fachamt:	67		
<p>Die Vergabe der Pflegearbeiten an Feld- und Bachgehölzen erfolgt heute ausschließlich an leistungsfähige und spezialisierte Dienstleister in der Landschaftspflege. Unter diese befinden sich auch einige Landwirte, die entsprechende Landschaftspflegegeräte und -maschinen besitzen (z. B. Auslegerbagger mit Schnittrichtung, Schlepper mit Auslegerschnittbalken, Großhäcksler u. ä.). Die Übertragung der Arbeiten an die Firmen erfolgt im Rahmen der jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen.</p>						

Lfd. Nr.	074	Antragsteller:	AfD	29	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Übertragung der Pflege und Unterhaltung von Feld- und Bachgehölzen an Landwirte

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Die Prüfung ergab, dass eine Übertragung der Pflege und Unterhaltung von Feld- und Bachgehölzen an Landwirte aus fachlicher Sicht nicht zielführend ist.

Lfd. Nr.	75	Antragsteller:	AfD	30	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Unterstützung Veranstaltungen der Ortskartelle

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40

Die Ortskartelle werden durch die Förderung der Ortskartelle bereits finanziell durch die Stadt Heilbronn unterstützt. Die Richtlinien zur Förderung wurden jüngst vom Gemeinderat beschlossen.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung für Fragen im Bereich der Veranstaltungsplanung gerne zur Verfügung.

Lfd. Nr.	76	Antragsteller:	AfD	31	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Künftige Erweiterung des Gewerbegebietes Böllinger Höfe nur noch nördlich der Autobahn

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

63

Die Ausweisung von Gewerbegebieten nördlich der BAB 6 ist aufgrund des dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets sowie der topografischen Gegebenheiten nicht möglich.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf					2021 / 2022	
Lfd. Nr.	77	Antragsteller:	AFD	32	von	116
Antrag:						
<i>Verlängerung Saarlandstraße Bauabschnitt 2 + 3, Südostumfahrung Leingarten</i>						
Stellungnahme:			Zuständiges Fachamt:		66.1	
<p>Die Verwaltung wird weiterhin an dem bereits planungsrechtlich definierten Ausbau der Saarlandstraße festhalten. Im aktuellen Haushalt sind Planungsmittel für 2026 vorgesehen.</p> <p>Gemäß Priorisierung der großen Straßenbauprojekte in Heilbronn sind aktuell die Nordumfahrung Neckargartach / Frankenbach sowie die Paula-Fuchs-Allee mit ebenfalls erheblichem Fördervolumen im Zuschussprogramm des Landes enthalten. Aufgrund finanzieller und personeller Kapazitäten kann somit nicht von einer mittelfristigen Umsetzung ausgegangen werden.</p>						

Lfd. Nr.	78	Antragsteller:	AFD	33	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Wettbewerbssituation des Lebensmitteleinzelhandels, Verhinderung der Monopolisierung und weiteren Ansiedlung von Märkten und Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

I/105/
Amt 63**Wettbewerbssituation des Lebensmitteleinzelhandels**

Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist ein hochkonzentrierter Markt. Gemessen am bundesweiten Absatz von Lebensmitteln teilen sich die vier großen Handelsunternehmen EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (u.a. Lidl) über 85 Prozent des Marktes.

Verhinderung der Monopolisierung im Lebensmitteleinzelhandel

Seit vielen Jahren ist das Bundeskartellamt bemüht, durch eine konsequente Fusionskontrolle ein „Kippen“ dieses Marktes zu verhindern.

In der konkreten Fallpraxis achtet das Bundeskartellamt darauf, dass den Verbrauchern vor Ort genügend Auswahl zur Verfügung steht. Bei der Kontrolle einer angestrebten Fusion wird sichergestellt, dass in den verschiedenen betroffenen Regionen auch nach einem Zusammenschluss noch eine hinreichende Zahl von Einkaufsalternativen bei verschiedenen Handelsgruppen zur Verfügung steht. Zusätzlich überprüft das Bundeskartellamt in diesen Verfahren, ob die Handelsunternehmen durch die geplante Fusion beim Einkauf ihrer Waren eine marktbeherrschende Stellung erlangen.

(Quelle: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wirtschaftsbereiche/LEH/LEH_node.html)

Steuerung der Ansiedlung von Märkten und Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung

Das Märkte- und Zentrenkonzept bildet als Einzelhandelskonzept die Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels in Heilbronn. Auf Grundlage der Definition von Zentren und Nahversorgungslagen werden Vorgaben zur Ansiedlung von Einzelhandelbetrieben unterschiedlicher Größenordnung und Sortimentsbreite gemacht. Die rechtlich bindende Umsetzung erfolgt über die planungsrechtlichen Regelungen in Bebauungsplänen. Die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen kann hierdurch dem Einzelhandelskonzept entsprechend wirksam gesteuert werden.

Lfd. Nr.	79	Antragsteller:	AfD	34	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Zusammenlegung von Anwohnerparkzonen innerhalb von Wohnquartieren zur Vermeidung der bestehenden Ungerechtigkeiten

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Die Ermächtigungsgrundlage für das Bewohnerparken bildet das Straßenverkehrsgesetz (§6 Abs. 1, Nr.14). Die Zuständigkeit für das Bewohnerparken regelt die Straßenverkehrsordnung (§45 Abs.1b, Nr. 2a), die Details zur Anordnung die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung. Hierdurch sind enge Vorgaben hinsichtlich der Dimensionierung der Parkzone, bei der Wahl des Anordnungsprinzips und bei der Beschilderung festgelegt. Seit der StVO-Novelle 2001 darf die maximale Ausdehnung einer Bewohnerparkzone 1000 m nicht überschreiten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Bewohner ihre „Binnenwege“ (z.B. Einkäufe in der Umgebung) zu Fuß erledigen und nicht von ihrem Parkvorrecht Gebrauch machen können. Ferner besagt die Regelung zum Bewohnerparken, dass werktags zwischen 9:00 und 18:00 Uhr maximal 50% der Parkplätze für Bewohner reserviert sein dürfen, ansonsten maximal 75%.

Über die Einrichtung möglicher weiterer Bewohnerparkzonen muss im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitlinien zur Park- und Straßenraumnutzung diskutiert werden. Die Bewohner werden dabei im Rahmen einer Bürgerbeteiligung eng eingebunden.

Lfd. Nr. 80

Antragsteller:

AfD

34

von

116

Antrag:*20-km-Zone Unterlandstraße***Stellungnahme:**

Zuständiges Fachamt:

66

Im Hinblick auf die notwendige Leistungsfähigkeit des Vorbehaltsstraßennetzes und der Tatsache, dass die Unterlandstraße bereits auf 30 km/h beschränkt ist, ein Teilbereich ist sogar eine Tempo 20-Zone, wird einer Erweiterung der Tempo 20-Zone aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf					2021 / 2022	
Lfd. Nr.	81	Antragsteller:	AfD	36	von	116
Antrag:						
<i>Ansiedlung eines Drogeriemarktes</i>						
Stellungnahme:			Zuständiges Fachamt:	63		
<p>Die Ansiedlung eines Drogeriemarkts in Biberach wurde bereits geprüft. Diese Prüfung kam zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Nach Einschätzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken ist die Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² in Biberach nicht umsetzbar. Die raumordnerischen Bewertungskriterien (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot) sind Ziele der Raumordnung, die durch die Gemeinde nicht abwägbar sind.</p> <p>Demnach kann eine Ansiedlung eines Drogeriemarkts in Biberach nur mit folgenden Auflagen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansiedlung an Lagen mit zusammenhängender Bebauung und Wohngebietsbezug (Integrationsgebot) • Erzielung des wesentlichen Anteils der Umsätze in den Stadtteilen Biberach und Kirchhausen (Kongruenzgebot) • Schutz der Nahversorgungslage im Ortskern sowie der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungssystems (Beeinträchtungsverbot) 						

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	82	Antragsteller:	AfD	37	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Aufwertung des Ortskerns

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

63

Für den historischen Ortskern von Biberach wurde bereits eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt. Das Sanierungsgebiet „Alter Ortskern Heilbronn-Biberach“ wurde im Programmjahr 2003 in das Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramm aufgenommen und im Jahr 2005 förmlich als Satzung festgelegt. Bis 2014 wurden Städtebaufördermittel bereitgestellt. Es wurden sowohl Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum durchgeführt, als auch Maßnahmen an privaten Gebäuden und Grundstücken gefördert (vgl. Schlussbericht des Amtes für Liegenschaften und Stadterneuerung vom März 2015, Anlage zur GR-Drucksache Nr. 229/2017). Die Aufhebung als Sanierungsgebiet wurde 2017 rechtskräftig.

Nach so kurzer Zeit ist eine nochmalige Sanierungsmaßnahme nicht begründbar, auch wenn einige Anwesen mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer im Rahmen der Sanierungsmaßnahme nicht saniert / aufgewertet oder abgebrochen und die Grundstücke keiner Neubebauung zugeführt werden konnten.

Es sind keine Haushaltsmittel erforderlich.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	83	Antragsteller:	AfD	38	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Böllingertalhalle, Fortführung der Sanierungsmaßnahmen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Das Foyer, die Toiletten sind generalsaniert. Jüngst wurde ein Vordach für den Nebeneingang und die Sockelabdichtung fertiggestellt. Die Flachdachabdichtung wird regelmäßig auf Leckagen überprüft.

Für ein zusätzliches Lager und eine große Flachdachsanierung stehen im HHJ 2021/22 keine Mittel zur Verfügung.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	84	Antragsteller:	AfD	39	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Böllingertalhalle, überdachter Bereich für Fahrräder und Müllcontainer

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Die Verwaltung sieht am Objekt Böllingertalhalle für die HH-Jahre 21/22 andere Prioritäten (Anbau Lagerfläche) vor. Inwieweit sich aufgrund der Sanierung des Schulhofes der GS Biberach Synergien auch für den Außenbereich der Halle ergeben, muss die Planung zeigen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	85	Antragsteller:	AFD	40	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:*Einmündung K9558 in B39***Stellungnahme:**

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die Einmündung wird gemäß jüngst geschlossener Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße, dem Regierungspräsidium Stuttgart, vollsignalisiert. Die erforderlichen Finanzmittel sind im aktuellen Haushalt 2021/22 eingestellt.

Lfd. Nr.	86	Antragsteller:	AfD	41	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Verbesserte Busanbindung im verlässlichen 20min Takt zwischen Heilbronn und Biberach

Stellungnahme: vom 24.06.2021 te-sste	Zuständiges Fachamt:	20/SWHN
--	----------------------	---------

Der Fahrplan der Verkehrsbetriebe basiert auf einem Zeittakt von 15 Minuten auf den stärker frequentierten Strecken und 30 Minuten auf den weniger stark frequentierten Strecken bis hin zu einer Ausdünnung in den Nebenverkehrszeiten auf einzelnen Abschnitten auf einen 60-Minuten-Takt. Andererseits wird im Berufsverkehr der Takt von 15 Minuten auf 7,5 Minuten auf den Hauptstrecken verdichtet.

Für den Stadtteil Biberach ist aufgrund der vorhandenen Nachfrage ein 30-Minuten-Takt zu den wesentlichen Bedienungszeiten von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, bei der Rückfahrt nach Biberach bis 20:45 Uhr gegeben. Eine Verdichtung auf einen 20-Minuten-Takt würde eine erhebliche Steigerung der Nachfrage voraussetzen. Außerdem müsste das gesamte Fahrplangefüge entsprechend geändert werden, da sonst die Anschlüsse und die Verteilung der Fahrten nicht mehr passen.

Durch die Linie 8 erfolgt im Schulverkehr eine entsprechende Verdichtung der Fahrtmöglichkeiten zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr. Durch die Einführung der Kleinbuslinie 670 gibt es 13 zusätzliche Fahrtmöglichkeiten bis Frankenbach und zum Klinikum mit entsprechenden Umsteigemöglichkeiten zu den anderen Linien.

Nach Bewältigung der Pandemie untersuchen die Verkehrsbetriebe die mögliche Schließung noch vorhandener Fahrplanlücken auf der Linie 31 am Vormittag und am frühen Nachmittag sowie zu den bevorzugten abendlichen Rückfahrzeiten zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr.

Über die Aufnahme weiterer Fahrten muss in den zuständigen Gremien entschieden werden.

Lfd. Nr.	87	Antragsteller:	AfD	42	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ausbau der Verbindung zwischen Biberach und Bad Wimpfen, Schaffung einer S-Bahn Erreichbarkeit

Stellungnahme: vom 24.06.2021 te-sste

Zuständiges Fachamt:

20/SWHN

Verbindungen aus dem Stadtkreis in den Landkreis sind nach dem geltenden ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg in der Zuständigkeit der Landkreise als Aufgabenträger.

Die Linie 683 des Regionalverkehrs hat bislang den Schülerverkehr zwischen Biberach und Bad Wimpfen mit 2 Hin- und 4 Rückfahrten abgedeckt. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 hat der Landkreis die Fahrtmöglichkeiten deutlich ausgeweitet. Im Fahrplan der Linie 683 stehen nunmehr zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr 9 Fahrtenpaare zur Hin- und Rückfahrt zur Verfügung. Über die Annahme der Bevölkerung liegen noch keine Angaben des Landkreises vor.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	88	Antragsteller:	AFD	43	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Kreisverkehr am Ortseingang von Heilbronn kommend/Abzweigung Hahnenäckerstraße zur Steuerung des Verkehrsflusses

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Gemäß Prioritätenliste Kreisverkehre, welche 2014 vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt wurde, ist der Kreisverkehr erst auf Position 8 gelistet. Kreisverkehrsplätze sind wünschenswert, aber momentan, abgesehen von dem Kreisverkehr Schloßstraße / Hausener Straße auf Position 1, nicht finanzierbar.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	89	Antragsteller:	AFD	44	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Bushaltestelle Weirachstr./ Michael-Vehe-Str., Installation eines überdachten Wartebereichs

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

I/105
66

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Heilbronn unterstützen diese den Antrag. Das zuständige Fachamt zur Aufstellung eines überdachten Wartebereichs ist das Amt für Straßenwesen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	90	Antragsteller:	AFD	45	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Sanierung bzw. Erneuerung des Schulhofgeländes Grundschule Biberach

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Das Schulhofgelände ist bereits in der Vorplanung. Die Entwurfsplanung, die Ausschreibung und die Vergabe sind für den Herbst 2021 terminiert. Die Arbeiten auf der Baustelle sollen 2022 beginnen und auch abgeschlossen werden.

Lfd. Nr.	90	Antragsteller:	AfD	45	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Sanierung bzw. Erneuerung des Schulhofgeländes Grundschule Biberach

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40

Die Sanierung und Erneuerung der Schulhofflächen der Grundschule Biberach ist vorgesehen, die Finanzierung über einen Ermächtigungsrest 2019/2020 gesichert.

Der entsprechende Projektbeschluss wird im 2. Halbjahr 2021 in den Gremien erfolgen.

Die Sanierung wird auch die barrierefreie Anbindung der Pavillons beinhalten.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	91	Antragsteller:	AFD	46	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Fertigstellung der Radwegtrasse zwischen Böckinger Mitte und der Stadtbahnstrecke von Sonnenbrunnen über die neue Bahnunterführung zur östlichen Großgartacher Straße

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

vgl. DS002/2021

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	92	Antragsteller:	AFD	47	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Mittelinsel an der Einmündung Adolf-Alter Straße zur Großgartacher Straße

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Der Einbau einer Mittelinsel mit Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) in der Einmündung der Adolf-Alter-Straße zur B293 wird für sinnvoll erachtet und ist bereits in Planung. Die Umsetzung soll noch in 2021 erfolgen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	93	Antragsteller:	AfD	48	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Umbau des WC auf dem Westfriedhof in einen barrierefreien Zustand

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65/67

Die Umsetzung erfolgt über den Gebäudeunterhalt 2021/22.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	94	Antragsteller:	AFD	49	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Verbesserung der Abwasserführung Gesundbrunnen, SLK-Klinik, Kreuzgrund und Nonnenbuckel.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

70

Der Bereich (Gesundbrunnen, SLK-Klinik, Im Kreuzgrund und Nonnenbuckel) wurde hydraulisch untersucht und eine Planung für die Anpassung der Regen- und Mischwasserableitung erstellt.

Ein erster Bauabschnitt Querung Römerstraße bis zum Anschluss an einen Zuleitungskanal (Südostecke Freibadparkplatz) zur Saarlandstraße wurde bis Ende Mai 2021 fertiggestellt. Die Erschließung Nonnenbuckel ist mit dieser Kanalverbindung als Zwischenlösung gesichert. Es wird derzeit die Genehmigungsplanung für die Retentionsbodenfilteranlage im B-Plan „Hinter dem Fleischbeil“ als nächster Bauabschnitt bearbeitet. Für diesen Bauabschnitt sind Mittel im Wirtschaftsplan 2021 / 2022 eingestellt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	95	Antragsteller:	AFD	50	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Belagserneuerung Straße Im Kreuzgrund incl. Gehwege

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Im aktuellen Sanierungsprogramm sind zunächst Straßen im Gewann Im Kreuzgrund mit einem schlechteren Zustand vorgesehen. Gehwege in der Straße im Kreuzgrund wurden seitens des Betriebsamtes dem Zustand entsprechend bereits erneuert.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	96	Antragsteller:	AfD	51	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Entwidmung der Landwehrstraße zwischen Grünewald- und Kocherstraße zur Einbeziehung in das Neubauprojekt SBBZ und Neckartalschule

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Die Landwehrstraße soll als Fahrradstraße Bestandteil der Radroute Nordwest werden.

Eine Einbeziehung in das Neubauprojekt ist unter Aufrechterhaltung dieser Verkehrsfunktion sowie einer leistungsfähigen Fußwegachse denkbar.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	97	Antragsteller:	AfD	52	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Planungsmittel Generalsanierung Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

In der mittelfristigen Finanzplanung ist entsprechend der Schulentwicklungsplanung die Erweiterung und Sanierung der Elly-Heuss-Knapp-Gemeinschaftsschule vorgesehen. Die Planung soll mit dem HHJ 2024 starten.

Für die Generalsanierung des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums stehen keine Mittel zur Verfügung.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	98	Antragsteller:	AFD	53	von	116
----------	----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Planungsraten für Prüfung Baumpflanzungen innerorts entlang der Straßenzüge zur Verbesserung des Stadtklimas

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Das derzeit in Bearbeitung befindlich Klimaschutzteilkonzept sowie der Maßnahmenteil des Landschaftsplanes 2030 sehen umfangreiche Baumpflanzungen im Siedlungsbereich vor zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen bzw. zur Abpufferung der Auswirkungen des Klimawandels im innerörtlichen Bereich.

Die Neuschaffung eines Baumstandortes im Straßenraum samt überwiegend notwendigem Neuanschluss des Straßenabschnittes an den Kanal verursacht Kosten in Höhe von 5.000 – 10.000 EUR pro Baumstandort. Hierfür sind im nächsten Haushalt entsprechend Mittel bereitzustellen.

Zur Vorbereitung sind entsprechende Planungsraten bereitzustellen, die sich aus den übergeordneten Konzeptionen jeweils für die ausgewählten Gebiete ergeben.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	100	Antragsteller:	AfD	55	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Toilettenhäuschen Böckinger Mitte / Sonnenbrunnen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Die Errichtung einer WC-Anlage kann nur auf Grundlage einer Bedarfsanalyse erfolgen.
Diese bildet die Grundlage einer Planung und Kostenermittlung.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	101	Antragsteller:	AFD	56	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Sanierung der Parkanlage „Alter Friedhof“, Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Sanierung des Sand-Spielbereichs für Kleinkinder

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Die Sanierung des Kinderspielplatzes im Alten Friedhof ist für Anfang des nächsten Jahres vorgesehen.

Für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität stehen keine Finanzmittel zur Verfügung.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	102	Antragsteller:	AfD	57	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:*Sanierung und Erneuerung Gemeindehalle Frankenbach***Stellungnahme:**

Zuständiges Fachamt:

65

Die Gemeindehalle Frankenbach wurden in den vergangenen Jahren umfangreich saniert und modernisiert. Mit den Brandschutzmaßnahmen wurden die Toilettenanlagen komplett erneuert und ein Aufzug eingebaut. Der Innenraum der Halle wurde überarbeitet und die Möblierung wurde erneuert.

Unverändert blieb lediglich die Bühne. Eine Neugestaltung der Bühne hat von Verwaltungsseite nicht oberste Priorität.

Soweit aus dem laufenden Bauunterhalt / Ersatzbeschaffungen einzelne Punkte umgesetzt werden können, wird dies 2021/22 erfolgen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	103	Antragsteller:	AfD	58	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Brunnensanierung des Trinkbrunnens im Leinbachpark sowie Installation weiterer Trinkbrunnen bei Parkflächen und Spielplätzen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Die Errichtung von Trinkwasserbrunnen zur Versorgung aller Heilbronner*innen mit kostenlosem Trinkwasser – insbesondere an heißen Tagen – ist eine wünschenswerte aktive Gesundheitsvorsorgemaßnahme für die Menschen. Allerdings ist die Errichtung und ganz besonders der Betrieb von Trinkwasserbrunnen sehr kostenintensiv. Die Errichtung ist mit zusätzlichem Personaleinsatz verbunden. Die Einhaltung der hygienischen Vorgaben ist, unabhängig von den aktuellen Pandemiebedingungen, maximal aufwändig.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	104	Antragsteller:	AfD	59	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Sanierung der Leintalsporthalle (Anstrich des Gebäudes, Erneuerung der Toilettenanlagen, Erneuerung der Umkleide- und Duschräume, Aufwertung des Foyers, Neugestaltung des Vereinsraums, Erneuerung der technischen Anlagen).

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Die Maßnahmen werden zurückgestellt, bis die Brandschutzmaßnahmen abgeschlossen sind und ein Nutzungskonzept des SV Leinbach vorliegt.

Die provisorische Einrichtung des Vereinsraum zur Bewirtung im Zuschauerbetrieb ist vorgesehen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	105	Antragsteller:	AFD	60	von	111
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Errichtung von öffentlichen Parkplätzen unterhalb der Gemeindehalle auf den Flurstücken 2888, 2889/1, 2889/2

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

23

Wie bereits in der GR-Drucksache 354/2019 vom 28.11.2019 (Vereinbarung der Stadt Heilbronn mit dem SV Heilbronn am Leinbach zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Vereins) dargestellt, sind die im Bereich Gemeindehalle / Sportivo / Leintalsporthalle vorhandenen Parkplätze aus Sicht der Verwaltung ausreichend. Mehrere Fußwegverbindungen lassen eine gute Erreichbarkeit der Anlagen zu. Falls sich nach Nutzungsbeginn herausstellen sollte, dass es Engpässe in der Parksituation gibt, wird seitens der Stadt eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten entlang der Würzburger Straße geprüft.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	106	Antragsteller:	AFD	61	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Rückbau der Mittelinsel in der Saarbrückener Str. (unterhalb der Tankstelle) und dafür die Errichtung eines Zebrastreifens

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

vgl. DS32/2020

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	107	Antragsteller:	AFD	62	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan 2030 zwischen Neckargartach und Frankenbach

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan bzw. der Planung zum Kulturlandschaftspark Neckargartach / Frankenbach beginnen nun die Planungen für einen Biodiversitätspfad, der mit Landesmitteln realisiert werden kann.

Zur Umsetzung der abschirmenden Gehölzriegel – Paravents – ist der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich und eine Abstimmung mit dem Artenschutz, da hier eine Vielzahl von Feldlerchenhabitaten besteht.

Die Umsetzung weitere Maßnahmen hat der Gemeinderat am 14.10.2016 in der Drucksache 215 in einer Prioritätenliste beschlossen. Hier sind die erforderlichen Finanzmittel in den nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	108	Antragsteller:	AFD	63	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Neue Haltestelle in der Nähe des Kreisverkehrs Würzburger Straße für die Buslinie 30

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

105
SWHN

Nach Rücksprache mit den SWHN stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Die Würzburger Straße hat in weiten Teilen einen neuen Belag erhalten. In diesem Zug sind die Haltestellen im Bereich Gemeindehalle neu geordnet und eingerichtet worden. Eine zusätzliche Haltestelle im Bereich des Kreisverkehrs ist aufgrund der starken Verkehrsmenge an dieser Stelle äußerst problematisch, da der Zu- und Abfluss zum Kreisverkehr entsprechend beeinträchtigt würde. Aus diesen Gründen ist auch die Haltestelle Rathaus/Frankenbach der Linie 60 entsprechend vom Kreisverkehr abgerückt. Den Verkehrsbetrieben sind keine Umsteigebeziehungen von der Linie 30 auf die Linie 60 in diesem Bereich bekannt. Bei Bedarf besteht allerdings die Möglichkeit, an der Endstation Maihalde mit kürzesten Wegen und gesicherten Straßenquerungen von der Linie 30 auf die Linie 60 und umgekehrt umzusteigen. Das Amt für Straßenwesen sieht nach Rücksprache kurzfristig keine Möglichkeit, ohne intensive Umbauten dort eine Haltestelle einzurichten, zumal der Abstand zu den vorhandenen Haltestellen dann zu gering wäre.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

Lfd. Nr. 109

2021 / 2022

Antrag:

Antragsteller:

AfD

64

von

116

Beleuchtung im Kelterweg zwischen Bebauungsende und Reiterhof errichten

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Im Rahmen der geplanten Verbreiterung des Kelterwegs im genannten Abschnitt ist auch der Aufbau einer Beleuchtungsanlage vorgesehen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr. 109

Antragsteller: AfD

64

von

116

Antrag:

Beleuchtung im Kelterweg zwischen Bebauungsende und Reiterhof errichten

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Im Rahmen der geplanten Verbreiterung des Kelterwegs im genannten Abschnitt ist auch der Aufbau einer Beleuchtungsanlage vorgesehen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	110	Antragsteller:	AFD	65	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung eines separaten Fußwegs zwischen Bebauungsende und Reiterhof

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Eine Planung für diese Maßnahme liegt vor. Voraussetzung für die Umsetzung ist jedoch der erforderliche Grunderwerb, welcher aktuell von der Verwaltung verfolgt wird.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	113	Antragsteller:	AfD	68	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Deutschordenshalle: Sanierungs- und Malerarbeiten an der Außenfassade, insbesondere auf der Südseite.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt: 65

Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen im laufenden Bauunterhalt.
Für Sanierungs- und Malerarbeiten an der Außenfassade sind im HHJ 2023/24 Mittel anzumelden.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	114	Antragsteller:	AfD	69	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Deutschordenshalle: Renovierung der oberen WC-Anlagen.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen im laufenden Bauunterhalt.
Für die Renovierung der oberen WC-Anlagen sind im HHJ 2023/24 Mittel anzumelden.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	116	Antragsteller:	AfD	71	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Deutschordenshalle: Renovierung des Wirtschaftsraums.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

Der Umfang einer Renovierung des Wirtschaftsraums ist im Zusammenhang mit der Küche zu prüfen bzw. umzusetzen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	117	Antragsteller:	AfD	72	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Weitere Realisierung der Ortsumfahrung Kirchhausen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Für die Planung und Realisierung der Ortsumfahrung Kirchhausen sind keine Gelder im Haushalt 2021/2022 eingeplant.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	118	Antragsteller:	AFD	73	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Erneuerung des Fahrbahnbelags der Verbindungsstraße nach Massenbachhausen K9556

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die Maßnahmenliste für die Straßenunterhaltung beruht auf den mittels Befahrung erfassten Zustandsnoten. Die Prioritäten werden auf Basis des Erhaltungsmanagements durch das Fachamt festgelegt. Die Maßnahmen werden gemäß den für die Straßenunterhaltung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln gleichmäßig auf die Stadtteile verteilt. In Kirchhausen sollen in den nächsten Jahren zunächst die zustandsmäßig schlechtesten Straßen (Teilbereiche Schlossstraße, Deutschritterstraße, Schultheiß-Hammer-Straße, Poststraße) erneuert werden. Die übrigen Straßen werden sukzessive im Sanierungsprogramm berücksichtigt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	120	Antragsteller:	AFD	75	von	111
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Anlässlich des enormen Parkdrucks im Ortskern Mittelbereitstellung zum Bau eines öffentlichen Parkplatzes auf dem Flurstück Nr. 478/1 mit Durchfahrtsmöglichkeiten zum Nachverdichtungsgebiet „Schäfergärten“ in Kirchhausen.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

23

Die Schaffung von dauerhaften öffentlichen Parkplätzen auf dem Flurstück 478/1 an der Schlossstraße ist im Rahmenplan Ortskern Kirchhausen aus dem Jahr 2012 enthalten. Ein planerisches Gesamtkonzept über eine Mischnutzung der Fläche erfolgt im Rahmen einer möglichen Entwicklung der Schäfergärten. Die auf dem Grundstück mit Schotter provisorisch angelegten Parkplätze stehen weiterhin für die Allgemeinheit zur Verfügung.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	121	Antragsteller:	AFD	76	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Einmündung B39 / K9558

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die Einmündung wird gemäß jüngst geschlossener Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße, dem Regierungspräsidium Stuttgart, mit einer „Lückenampel“ signalisiert. Die erforderlichen Finanzmittel sind im aktuellen Haushalt 2021/22 eingestellt. Eine Kreisverkehrslösung wurde aus aufgrund der Kosten und der Grunderwerbsproblematik vom RP verworfen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	122	Antragsteller:	AFD	77	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Neuasphaltierung der "St. Albans Gassen" in Kirchhausen. Diese sind bei Regen regelrecht durch Pfützen überschwemmt, eine Grundsanie rung ist erforderlich

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die Maßnahmenliste für die Straßenunterhaltung beruht auf den mittels Befahrung erfassten Zustandsnoten. Die Prioritäten werden auf Basis des Erhaltungsmanagements durch das Fachamt festgelegt. Die Maßnahmen werden gemäß den für die Straßenunterhaltung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln gleichmäßig auf die Stadtteile verteilt. In Kirchhausen sollen in den nächsten Jahren zunächst die zustandsmäßig schlechtesten Straßen (Teilbereiche Schlossstraße, Deutschritterstraße, Schultheiß-Hammer-Straße, Poststraße) erneuert werden. Die übrigen Straßen werden sukzessive im Sanierungsprogramm berücksichtigt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	123	Antragsteller:	AFD	78	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ergänzung / Erweiterung der Bepflanzung entlang der B39 bzw. Landes- und Kreisstrassen mit einheimischen Obstbäumen. Gerne auch unter Mitwirkung örtlicher Gruppen und Organisationen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Dier Ergänzungspflanzungen entlang von Straßen außerhalb des besiedelten Bereichs sind Geschäft der laufenden Verwaltung. Sie sind nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei möglich, soweit die Pflege durch den Bauhof sichergestellt werden kann. Die Finanzierung der Obstbäume erfolgt aus Unterhaltungsmitteln.

Das Fachamt wird rechtzeitig über das Bürgeramt einen Termin vorschlagen für eine gemeinsame Pflanzaktion mit engagierten Bürgern.

Der entlang der B 39 geplante Radweg ist bei der Auswahl möglicher Baumstandorte zu berücksichtigen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	125	Antragsteller:	AfD	80	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung eines Nachtfahrverbots entlang der Ortsdurchfahrt B 39

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Eine Sperrung bzw. ein Nachtfahrverbot der Ortsdurchfahrt Kirchhausen, führt grundsätzlich zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die umliegenden Gemeinden. Eine Anordnung dieser Art bedarf immer einer Zustimmung der umliegenden Gemeinden. Die umliegenden Gemeinden erteilen derzeit keine Zustimmung für das angedachte Nachtfahrverbot bzw. eine Sperrung. Zusätzlich befindet sich auf der Ortsdurchfahrt eine Bedarfsumleitungsstrecke der Bundesautobahn 6. Eine Zustimmung zur zeitlichen Verlegung dieser Umleitungsstrecke ist seitens des RP Stuttgart ebenfalls nicht zu erwarten.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	126	Antragsteller:	AfD	81	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung einer Busverbindung nach Leingarten zur Stadtbahn

Stellungnahme: vom 24.06.2021 te-sste

Zuständiges Fachamt:

20/SWHN

Busverbindungen vom Stadtkreis in den Landkreis liegen in der Zuständigkeit des Landkreises Heilbronn als Aufgabenträger des ÖPNV. Der Hauptstrom der Verkehre von Kirchhausen ist nach Heilbronn ausgerichtet. Eine Verbindung nach Leingarten zur Stadtbahn würde gegenüber der bestehenden direkten Busverbindung nach Heilbronn keine Zeitvorteile bringen. Es ist davon auszugehen, dass die geringe Nachfrage keine Linie des öffentlichen Verkehrs ermöglicht.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	127	Antragsteller:	AfD	82	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung einer mindestens halbstündigen Busverbindung nach Heilbronn bis 24 Uhr

Stellungnahme: vom 24.06.2021 te-sste

Zuständiges Fachamt:

20/SWHN

Für den Stadtteil Kirchhausen besteht zu den wesentlichen tagesdurchgängigen Zeiten (Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) eine direkte Busverbindung nach Heilbronn im 30-Minuten-Takt. Zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr besteht sogar ein 15-Minuten-Takt. In Tagesrandlagen besteht eine stündliche Verbindung.

Zusätzlich wurden Verbindungen mit der Kleinbuslinie 670 nach Biberach und weiter über die Böllinger Höfe nach Frankenbach und bis zum Klinikum eingerichtet.

Die Stadtwerke – Verkehrsbetriebe wollten eigentlich in 2020 Untersuchungen im Umfeld der wenigen Fahrplanlücken vormittags und am frühen Nachmittag sowie zu den bevorzugten abendlichen Rückfahrzeiten zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr durchführen mit dem Ziel, bei Bedarf auf einen 30-Minuten-Takt zu verdichten. Durch den Einbruch der Fahrgastzahlen aufgrund der Corona-Pandemie war dies nicht möglich. Nach der Erholung der Fahrgastzahlen kann eine entsprechende Untersuchung angestellt werden. Für einen durchgängigen 30-Minuten-Takt auch in den Tagesrandlagen bis 24:00 Uhr war schon vor der Pandemie bei der bekannten, auch schon im auslaufenden 30-Minuten-Takt vorhandenen geringen Nachfrage offensichtlich kein Bedarf vorhanden. Die Entscheidung über die Einführung zusätzlicher Fahrten liegt nach entsprechender Untersuchung beim Aufsichtsrat der Stadtwerke Heilbronn GmbH. Die beschriebene Fahrplanverdichtung an Vormittagen und am frühen Nachmittag sowie zu den bevorzugten abendlichen Rückfahrzeiten kann dann bei einer Zustimmung zunächst vorbehaltlich einer Annahme durch die Bevölkerung erfolgen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	128	Antragsteller:	AfD	83	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Einrichtung eines sicheren Fußgängerüberwegs an der Gartachgastraße

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Auf Grundlage des vom Ministerium für Verkehr per Erlass vom 11.02.2019 eingeführten Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg (Planungsleitfaden FGÜ) wäre die Anordnung eines Fußgängerüberwegs aufgrund der bestehenden Freizeitverkehrsverbindung zum Freibad und des damit verbundenen Querungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen möglich.

Im Haushalt 2021/2022 ist für die Planung und den Bau eines regelkonformen FGÜ an dieser Stelle keine Mittel vorgesehen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	129	Antragsteller:	AfD	84	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ausweitung der Haltestellen- und -zeiten der Fahrbücherei „Robi“ auf übliches Heilbronner Niveau

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40

Die aktuellen Fahrzeiten und Haltestellen sind aufgrund der aktuellen Personalressourcen nicht weiter ausdehnbar.
Bibliotheksfachkraft und Fahrer bilden eine Einheit. Eine ehrenamtliche Unterstützung führt nicht dazu, dass die Zeiten ausgeweitet werden können. (Hinweis: s. Antrag CDU (12))

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	130	Antragsteller:	AFD	85	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils Kirchhausen während der Bundesgartenschau

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Der Antrag ist obsolet, da die Bundesgartenschau bereits im Jahr 2019 stattgefunden hat.

Die florale Aufwertung Kirchhausens ist weiterhin sichtbar, z. B. durch die Blumenkästen mit Geranien am Schloss.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	131	Antragsteller:	AFD	86	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Planung und Bau (einschließlich Grunderwerb) eines Kreisverkehrs im Bereich Siebenmorgenweg / Leingartener Straße

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Gemäß Prioritätenliste Kreisverkehre, welche 2014 vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt wurde, ist der Kreisverkehr erst auf Position 4 gelistet. Kreisverkehrsplätze sind wünschenswert, aber momentan, abgesehen von dem Kreisverkehr Schlossstraße / Hausener Straße auf Position 1, nicht finanzierbar.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	132	Antragsteller:	AFD	87	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Planung und Umsetzung ausreichender Leuchtmittel für den Felsengartenpark, insbesondere der großen Treppe zum alten Friedhof sowie der Verbindung zur Felsenstraße Richtung Backhausplatz

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Es sind beleuchtete Wege im Umfeld vorhanden. Eine Beleuchtung der Parkanlage widerspricht dem im letzten Jahr vom Landtag beschlossenen Biodiversitätsstärkungsgesetz.

Die damit einhergehende weitere Lichtverschmutzung beeinträchtigt die nachtaktive Insektenfauna der kleinen Parkanlage und der umliegenden Gärten. Auch aus Kostengründen ist die Maßnahme derzeit nicht darstellbar.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	133	Antragsteller:	AfD	88	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die bauliche Erweiterung der Grundschule Klingenberg.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65/40

Für eine Machbarkeitsstudie stehen 20.000 Euro im Erg.HH-2021 zur Verfügung.

Mit DS 314/2020 wurde mit einer außerplanmäßigen Ausgabe 300.000 EUR für die Erneuerung des dortigen Containerpavillons bereitgestellt. Der neue Containerpavillon wird um ein Büromodul für die Schulsozialarbeit räumlich ergänzt.

Weitere bauliche Maßnahmen sind am Schulstandort Klingenberg aktuell nicht eingeplant.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	134	Antragsteller:	AfD	89	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Erwerb eines Grundstückes sowie die bauliche Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes in Klingenberg. Das dafür vorgemerkte Grundstück für den neuen Feuerwehrstandort in Klingenberg steht nicht mehr zur Verfügung.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

23/65

Der Grunderwerb für den neuen Feuerwehrstandort in Klingenberg ist abgeschlossen. Die Stadt hat hierzu am 20.04.2021 die Flst. 138/8 Theodor-Heuss-Straße sowie 140/5 Theodor-Heuss-Straße 15, beides Gemarkung Böckingen, Flur 1, erworben. Der Erwerb ist finanziert. Es müssen dafür keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	135	Antragsteller:	AFD	90	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan 2030 zwischen Neckargartach und Frankenbach

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan bzw. der Planung zum Kulturlandschaftspark Neckargartach / Frankenbach beginnen nun die Planungen für einen Biodiversitätspfad, der mit Landesmitteln realisiert werden kann.

Zur Umsetzung der abschirmenden Gehölzriegel – Paravents – ist der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich und eine Abstimmung mit dem Artenschutz, da hier eine Vielzahl von Feldlerchenhabitaten besteht.

Die Umsetzung weitere Maßnahmen hat der Gemeinderat am 14.10.2016 in der Drucksache 215 in einer Prioritätenliste beschlossen. Hier sind die erforderlichen Finanzmittel in den nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	136	Antragsteller:	AFD	91	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Umsetzung der Maßnahmen des beschlossenen Grünkonzepts mit Pflanzen und Bänken im Leinbachpark

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Im Rahmen der BUGA – Aktion Stadtgrün wurde für den Ortsteil Neckargartach im dortigen BBR beschlossen, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von 15.000 Euro / je Projekt für die Maßnahme „Pflanzen und Bänke im Leinbachparkteil Keidländer“ einzusetzen, im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Fuß- und Radweges durch diesen Bereich.

Dessen Realisierung sollte im Zusammenhang mit einem geplanten Neubau einer Fußgängerbrücke über den Leinbach in 2019 erfolgen.

Aus Kostengründen wurde entschieden, die Brücke nicht zu bauen.

Die für den Bau des Fuß-/Radweges vorhandenen Finanzmittel in Höhe von 60.000 Euro wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 gestrichen.

Aus diesem Grund konnten auch die angedachten Maßnahmen aus der Aktion Stadtgrün nicht umgesetzt werden.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	137	Antragsteller:	AFD	92	von	111
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Ehemaliges Tierheim-Areal: weitere Verwendung, ggf. als LKW-Rastplatz zur Entlastung der Zustände in den Böllinger Höfen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

23/63

Nach dem Umzug des Tierschutzvereins Heilbronn in die Franz-Reichle-Straße im Frühjahr 2015 stand das Grundstück des ehemaligen Vereinsareals in der Wimpfener Straße für eine städtebauliche Neuentwicklung zur Verfügung.

Im Rahmen des ersten Ausschreibungsverfahrens war geplant, das Grundstück einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Der Höchstbietende sah eine Tankstelle mit angeschlossenem Schnellrestaurant vor. Mit einer solchen Nutzung hätte sich allerdings das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich so stark erhöht, dass die Vorgaben des Amtes für Straßenwesen für den Kreuzungsbereich Wimpfener Straße/Herdgasse nicht mehr hätten eingehalten werden können. Insofern scheiterte diese Planung.

Im Jahr 2017 sprach sich die Verwaltung in einer zweiten Ausschreibungsrunde dafür aus, das Grundstück mit Blick auf die hervorragende Lage in unmittelbarer Nähe der BAB 6 Ein-/Ausfahrt, des Industriegebietes Böllinger Höfe sowie des neuen Gewerbegebietes Steinäcker für eine Hotelnutzung vorzusehen.

Am 29. September 2017 beschloss der Gemeinderat, das Grundstück der Höchstbietenden - der Hirotani Projektgesellschaft mbH - zur Erstellung eines Nutzungs- und Bebauungskonzepts für die Dauer des Bebauungsplanverfahrens zu reservieren. Zur Erreichung einer dem Standort angemessenen und zur Umgebungsbebauung vermittelnden städtebaulichen Qualität wurde zuerst, entsprechend den Ausschreibungsbedingungen, eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt. Der siegreiche Entwurf wurde anschließend als Grundlage für die Schaffung des Planungsrechts genutzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 23.05.2019 rechtskräftig.

Seit Juli 2019 wurden seitens der Projektentwicklerin wiederholt Veränderungen am Vorhaben vorgebracht, die nicht kompatibel mit dem gemeinsam erarbeiteten Planungsrecht waren. Um wirtschaftliche Nachteile durch die hiermit einhergehenden Verzögerungen für die Stadt auszugleichen, wurde ab August 2019 eine monatliche Reservierungsgebühr festgesetzt.

Seit Anfang 2020 beeinflussen die massiven Einbrüche im Beherbergungsgewerbe durch die Corona Pandemie die Projektentwicklung nachhaltig negativ. Angesichts dieser nachteiligen Rahmenbedingungen ging die Verwaltung auf den Wunsch der Projektentwicklerin ein und verlängerte die Reservierung des Grundstücks erneut. Die Projektentwicklerin hatte bislang stets an der Reservierung und der Umsetzung des Projektes festgehalten und die Reservierungsgebühr entrichtet.

Im Juli 2020 konnte für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt werden.

Die Projektentwicklerin begann dennoch nicht mit der Realisierung des Vorhabens. Die im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierfür vereinbarte Frist lief am 23.05.2021 aus.

Um sich gerade in Zeiten der Pandemie in einer Branche, die massiv beeinträchtigt ist, als verlässlicher Partner zu zeigen, wurde der Projektentwicklerin, die bereits Vorleistungen in erheblicher Höhe (nach eigenen Angaben eine 7-stellige Summe) getätigt hat, eine letztmalige Verlängerung der Grundstücksreservierung, bis zum 31.03.2022, zu den bekannten Konditionen angeboten.

Diese Verlängerung konnte jedoch nur vorbehaltlich angeboten werden, da in einem Nachvertrag zum Durchführungsvertrag eine neue Frist zur Realisierung des Vorhabens vereinbart werden muss. Vorgesehen ist, in diesem Zuge auch eine Vertragsstrafe für den Fall zu vereinbaren, dass die Frist trotz Grundstückserwerb erneut nicht eingehalten wird. Diesem Nachvertrag muss der Gemeinderat zuerst zustimmen, bevor die Verlängerung der Grundstücksreservierung verbindlich werden kann.

Den Zuschlag für den geplanten Innovationspark KI wertet die Projektentwicklerin als positives Signal und neben dem gelungenen städtebaulichen Projektergebnis als gute Voraussetzung dafür, das Projekt doch noch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Sollte der Gemeinderat eine andere Nutzung für das ehemalige Tierheimareal ins Auge fassen, muss bedacht werden, dass eine zeitnahe Vermarktung nicht möglich ist. Das für das Grundstück bestehende Planungsrecht lässt derzeit kein anderes Vorhaben, als das bislang geplante Hotel zu. Sollte sich hierfür ein Investor inklusive Betreiber finden, müsste dieser die vertraglichen Bindungen bzgl. des Planungsrechts von der bisherigen Projektentwicklerin übernehmen. Alternativ müsste für ein neues Vorhaben auch entsprechend neues Planungsrecht geschaffen werden. Dies wird voraussichtlich nur mittelfristig möglich sein. Ferner sind die Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf die verkehrlichen Vorgaben für diesen, verkehrstechnisch gesehen, durchaus sensiblen Bereich, eingeschränkt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	138	Antragsteller:	AFD	93	von	111
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Umsetzung und Standortsuche für den Kleintierzuchtverein „Z80“

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

23

Ein geeigneter Standort für die Umsetzung wurde nach Prüfung und Abwägung mehrerer Alternativen bereits gefunden und auch mit dem Kleintierzuchtverein abgestimmt.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.03.2021 (Bau- & Umweltausschuss 02.03.2021) wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen (DS 046/21), parallel zu diesem Verfahren läuft die Anpassung des Flächennutzungsplans.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	139	Antragsteller:	AFD	94	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Direkte Zufahrt von Neckargartach zu den Sportstätten des SV Heilbronn am Leinbach in Frankenbach

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die bestehende Erschließung über den Riedweg wird für ausreichend erachtet.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	140	Antragsteller:	AfD	95	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Brandschutzmaßnahmen Altes Rathaus Neckargartach

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Die Nutzung des 1.OG ist auf 15 Personen beschränkt. Das Gebäude ist ein Fachwerkbau der unter Denkmalschutz steht. Für eine größere Personenanzahl ist das Gebäude behindertengerecht umzubauen und die Brandschutzmaßnahmen zu erfüllen. Die Kosten stehen nicht zum Mehrnutzen im Verhältnis.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	142	Antragsteller:	AfD	97	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Sanierung der Treppe vor dem Gemeindehaus Biberacher Straße bei der Waldhöhle

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Bei der Treppe vor dem Gemeindehaus Biberacher Straße handelt es sich nicht um eine städtische Treppe. Insofern ist eine Sanierung durch die Stadt nicht möglich.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	143	Antragsteller:	AfD	98	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

Brandschutzmaßnahmen bei den Neuböllinger Höfen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

65

Es steht eine Planungsrate von 50.000 EUR als Erm.R. zur Verfügung. Mit dem Nutzer ist die Aufgabenstellung zu klären. Verwaltungsintern ist die Wirtschaftlichkeit der Investition zu prüfen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	144	Antragsteller:	AFD	99	von	116
----------	-----	----------------	-----	----	-----	-----

Antrag:

3. Ausbau der Kleingartenanlage im Widmannstal

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

Es wird von Seiten der Verwaltung angestrebt die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die für die Kleingarten-Erweiterung notwendig sind, im Jahr 2022 umzusetzen. Die Planungen und Abstimmungen dafür haben bereits begonnen. Die dafür vorgesehene Fläche- die ehemalige Futterwiese im Areal, wird teilweise bereits dieses Jahr noch aufgewertet. Ob die notwendigen „Bordmittel“ für eine vollständige Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen, kann jedoch erst Anfang 2022 und im Laufe der weiteren Planungen gesagt werden.

Eine Umsetzung der Kleingarten-Erweiterung ist frühestens Ende 2023 realistisch, da das Habitat für die Zauneidechsen entsprechend entwickelt sein muss, um als Ersatz-Habitat funktionieren zu können, d. h. Pflanzungen müssen eingewachsen sein.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	145	Antragsteller:	AfD	100	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Übertragung der Pflege und Unterhaltung von Feld- und Bachgehölzen an Landwirte

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Eine Übertragung der Pflege und Unterhaltung von Feld- und Bachgehölzen an Landwirte ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	146	Antragsteller:	AfD	101	von	111
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Amtsblatt/ Ortsnachrichten für den Stadtteil Sontheim einführen

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

33/ I/103

Als offizielles Amtsblatt der Stadt Heilbronn dient die Stadtzeitung, die an alle Haushalte verteilt wird und in allen Bürgerämtern zur Mitnahme ausliegt. Die Anzeigenblätter für Böckingen und Klingenberg bzw. für Neckargartach sind rein privater Natur und werden ohne personelle Mitwirkung der Bürgerämter erstellt.

Dass es in den Stadtteilen Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen und Biberach ein „Mitteilungsblatt“ gibt, hat historische Gründe: der Erhalt der bisherigen Amtsblätter der früher selbständigen Gemeinden wurde in den Eingliederungsvereinbarungen zugesichert, allerdings als reines Mitteilungsblatt, nicht als offizielles Bekanntmachungsorgan.

Eine Einführung solcher Informationsblätter in weiteren Stadtteilen ist nicht beabsichtigt und auch nicht zeitgemäß - auch was die Finanzierungsmöglichkeiten und Gewinnung von Abonnenten durch die Verlage angeht.

Die Bürger/innen können auf aktuelle Informationen der Verwaltung und der Vereine etc. vor Ort im Internet zugreifen. Die Corona-Pandemie hat auch hier den Trend zum Internet noch verstärkt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	147	Antragsteller:	AfD	102	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Planungsrate: Untersuchung Verkehrsfluss Linksabbieger Staufenbergstrasse in die Charlottenstrasse

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Die Untersuchung kann verwaltungsintern durchgeführt werden, sobald aufgrund des coronabedingten Verkehrsrückgangs eine repräsentative Verkehrszählung möglich ist.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	148	Antragsteller:	AfD	103	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Planungsrate: durchgängiger Busverkehr zwischen den Sontheimer Teilorten durch den ÖPNV

Stellungnahme: vom 24.06.2021 te-sste

Zuständiges Fachamt:

20/SWHN

Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 verkehrt die neue Buslinie 2 von Sontheim, Hochschule über Jörg-Ratgeb-Platz, Friedhof Sontheim, Stauffenbergstraße, Hofgartenstraße, Ackermann, Bahnhof Sontheim und weiter nach Böckingen. Damit ist ein durchgängiger Busverkehr zwischen den neueren östlichen Bereichen und den älteren westlichen Bereichen Sontheims gegeben.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	149	Antragsteller:	AFD	104	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:*Sanierung Leiblstrasse, Kreuzäckerstrasse komplett***Stellungnahme:**

Zuständiges Fachamt:

66.1

Die Maßnahmenliste für die Straßenunterhaltung beruht auf den mittels Befahrung erfassten Zustandsnoten. Die Prioritäten werden auf Basis des Erhaltungsmanagements durch das Fachamt festgelegt. Die Maßnahmen werden gemäß den für die Straßenunterhaltung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln gleichmäßig auf die Stadtteile verteilt. In Sontheim sollen in den nächsten Jahren, wie dem Haushalt zu entnehmen, zunächst die zustandsmäßig schlechtesten Straßen (Teilbereiche Kreuzäckerstraße, Uhdestraße, Mauerstraße) erneuert werden. Der noch fehlende Teil der Kreuzäckerstraße ist somit im aktuellen Doppelhaushalt berücksichtigt. Die übrigen Straßen, darunter auch die Leiblstraße, werden sukzessive im Sanierungsprogramm berücksichtigt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	150	Antragsteller:	AfD	105	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Verbesserung der Sichtachsen zum Neckar im Bereich des Radwegs am Neckar

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Die Pflege und Unterhaltung von Gehölzen am Neckar orientiert sich im Wesentlichen an den Belangen der Verkehrssicherung und der Gewässerökologie. Soweit möglich werden auch Sichtachsen zum Neckar berücksichtigt.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	152	Antragsteller:	AfD	107	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Einstellung einer Planungsrate zum Verkehrsmanagement bezüglich des Umfahungsverkehrs am der Ampel Ecke Kolpingstrasse/Kreuzäckerstrasse und dem umliegenden Parksuchverkehr

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66

Der Zufluss aus der Kreuzäckerstraße kann nur durch die Einführung eines neuen LSA-Programms am genannten Knoten verbessert werden. Dieses Programm würde aber den Verkehrsfluss aus der Straße Sontheimer Landwehr stark behindern. Ein Rückstau dieses Verkehrsstroms bis in die Kreuzung Sontheimer Landwehr/Sontheimer Straße würde in der Abendspitze regelmäßig auftreten und damit den Verkehr auf der B39 zum Erliegen bringen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	153	Antragsteller:	AFD	108	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Durchführung der zweiten Stufe des angekündigten zweistufigen Kronenrückschnitts an den Platanen in Sontheim sowie eine Kronenreduzierung bei den Platanen an der Ostseite der Max-Planck-Strasse.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

67

In der Hauptstraße sowie der westlichen Staufenbergstraße bis zur Einmündung der Parkstraße wurden die 9 Platanen im Winter 2017/18 drastisch zurückgeschnitten und Krähennester entfernt. Im Herbst 2020 erfolgte eine Pflege der Reiterate (aufsitzende Äste) zu den Häusern. Der hier vereinbarte Pfl egeturnus beträgt 3 – 5 Jahre.

Somit ist der nächste Pflegezeitraum zwischen den Jahren 2023 und 2025.

Die Platanen in der östlichen Staufenbergstraße und in der Max-Planck-Straße (98 Bäume) wurden im Winter 2017 zurückgeschnitten, im Frühjahr 2021 erfolgte eine weitere Pflegemaßnahme mit Rücknahme des Überhangs der Bäume zu den Privatgrundstücken. Der vereinbarte Pfl egeturnus beträgt hier ebenfalls 3 – 5 Jahre.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	154	Antragsteller:	AFD	109	von	111
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Altes Schulhaus der Staufenbergsschule an der Staufenbergstraße 46 als Quartierszentrum nutzbar machen. Durchführung der dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen, auch im Bezug der Möglichkeit der Unterbringung des Bürgeramtes in diesen Räumen.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

23/65

Auch ohne auf eine konkrete Verwendungsmöglichkeit abzustellen, sieht die Verwaltung in der Gesamtbetrachtung einen wirtschaftlich nicht zu vertretenden Investitionsaufwand, um das Gebäude für eine städtische Weiternutzung zu ertüchtigen. Dies betrifft nicht nur den mangelnden Brandschutz. Es gibt nur einen baulichen Rettungsweg und dieser hat keinen eigenen Treppenraum. Die Decken sind als Holzbalkendecken ausgeführt, was der Brandschutzklasse F0 entspricht. Neben dem Brandschutz weist das gesamte Gebäude überdies einen hohen, weil grundlegenden Sanierungsbedarf auf, was Dach, Fassade, Fenster, Elektrik, Heizung und Sanitäreanlagen anbelangt. Für die Barrierefreiheit ist ein Aufzug unabdingbar.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	155	Antragsteller:	AfD	110	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Gedenktafel für den am 3. April 1945 auf Befehl von NS-Kreisleiter Richard Drauz erschossenen abgesetzten Ortsgruppenleiter Karl Taubenberger, der Sontheim durch Abbau von Panzersperren vor Zerstörung retten wollte

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

40.43

Der Mord an Karl Taubenberger am 3. April 1945 ist im Stadtarchiv gut dokumentiert. In Abwägung mit anderen Ereignissen ist hierfür eine Tafel nicht vorgesehen.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	156	Antragsteller:	AFD	111	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Kelteräcker: Entschädigung der durch die archäologischen Grabungen geschädigten Grundstücksbesitzer

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

66.1

Wir gehen davon aus, dass es sich um das aktuell betroffene Erschließungsgebiet Klingenäcker handelt. Für eine Entschädigung der archäologischen Aufwendungen ist die Rechtsgrundlage nicht gegeben. Für die archäologischen Rettungsgrabungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Pflicht.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	157	Antragsteller:	AFD	112	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Die Stadt klagt gegen die Kostenabwälzung des Bundes bzw. Landes im Bereich der Sozialhilfeleistungen.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

30/50

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit einer erfolgversprechenden Klage.

Der Bund erstattet im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII) 100% dieser Leistungen. Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten findet nicht statt.

In anderen Bereichen des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel), Hilfe zur Pflege (7. Kapitel), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel), Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)) erfolgt keine Erstattung.

Eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung scheidet aus, weil Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung, wonach für zur Mehrbelastung der Gemeinde führende Aufgabenübertragungen ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist, hier weder direkt noch analog anwendbar ist, da das SGB XII (Sozialhilfe) Bundesrecht ist und demzufolge für das Land Baden-Württemberg keine Ausgleichspflicht besteht.

Aber auch eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung, wonach das Land im Rahmen der Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen hat, scheidet aus. Denn Art. 71 Abs. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung gibt ebenfalls keinen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der der Stadt nach Erstattung der im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII) verbleibenden Kosten aus der Sozialhilfe her, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die angemessene Finanzausstattung der Stadt zur kraftvollen Erfüllung der Selbstaufgaben gefährdet ist, was hier nicht der Fall ist.

Schließlich verspricht auch eine Klage gegen den Bund keine Aussicht auf Erfolg, da die Stadt durch die mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten nicht im Kernbereich ihres Rechtes auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt ist. Ein Eingriff in den durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Bereich der Finanzhoheit der Stadt läge vielmehr lediglich dann vor, wenn die Lebensfähigkeit der Stadt durch die mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten beseitigt oder gefährdet würde. Beides war und ist hier nicht der Fall.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	158	Antragsteller:	AFD	113	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Die Stadt klagt gegen die weitere Zuweisung von Asylbewerbern ohne 100%igen Kostenersatz.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

30/50

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit einer erfolgversprechenden Klage.

Das Land Baden-Württemberg ist gesetzlich zuständig für die Flüchtlingsunterbringung. Die Aufgabe wird über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auf die Kommunen übertragen.

Nach dem FlüAG erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede aufgenommene und vorläufig untergebrachte Person einmalig eine Pauschale. Die Pauschale erhöht sich jährlich um 1,5%.

Das FlüAG sieht außerdem eine Überprüfung der Pauschalen auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse und erforderlichenfalls eine Neufestsetzung durch Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde vor.

Ein rechtsstaatliches Verfahren im Bereich der Zuweisung von Asylbewerbern ist damit gegeben und das Konnexitätsprinzip gewährleistet. Eine Klage der Stadt gegen das Land gegen die weitere Zuweisung von Asylbewerbern ohne 100%igen Kostenersatz hätte daher keine Aussicht auf Erfolg. Eine Klage wegen eines Ausgleichsanspruchs aus Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung schon deshalb nicht, weil durch die vorgenannten Regelungen ein finanzieller Ausgleich durch die mit der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung verbundene Mehrbelastung der Stadt geschaffen ist.

Aber auch eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung, wonach das Land im Rahmen der Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen hat, scheidet aus. Denn Art. 71 Abs. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung gibt ebenfalls keinen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der der Stadt nach der o. g. Kostenbeteiligung verbleibenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung her, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die angemessene Finanzausstattung der Stadt zur kraftvollen Erfüllung der Selbstaufgaben gefährdet ist, was hier nicht der Fall ist.

Schließlich verspricht auch eine Klage gegen den Bund keine Aussicht auf Erfolg. Dies schon deshalb nicht, da nicht der Bund, sondern das Land für die Flüchtlingsunterbringung gesetzlich zuständig ist (s. o.). Zudem wird die Stadt durch ggf. nicht erstattete Kosten im Bereich der Flüchtlingsunterbringung nicht im Kernbereich ihres Rechtes auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt. Ein Eingriff in den durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Bereich der Finanzhoheit der Stadt läge vielmehr lediglich dann vor, wenn die Lebensfähigkeit der Stadt durch die mit der vorläufigen Unterbringung verbundenen, von ihr zu tragenden Kosten beseitigt oder gefährdet würde. Beides ist hier nicht der Fall.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	159	Antragsteller:	AFD	114	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Die Stadt klagt gegen die Kostenabwälzung im Bereich des Asyl, Defacto und Bürgerkriegsflüchtlingswesens.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

30/50

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit einer erfolgversprechenden Klage.

Das Land Baden-Württemberg ist gesetzlich zuständig für die Flüchtlingsunterbringung. Die Aufgabe wird über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auf die Kommunen übertragen.

Nach dem FlüAG erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede aufgenommene und vorläufig untergebrachte Person einmalig eine Pauschale. Die Pauschale erhöht sich jährlich um 1,5%.

Das FlüAG sieht außerdem eine Überprüfung der Pauschalen auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse und erforderlichenfalls eine Neufestsetzung durch Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde vor.

Ein rechtsstaatliches Verfahren im Bereich der Zuweisung von Asylbewerbern ist damit gegeben und das Konnexitätsprinzip gewährleistet. Eine Klage der Stadt gegen das Land gegen die weitere Zuweisung von Asylbewerbern ohne 100%igen Kostenersatz hätte daher keine Aussicht auf Erfolg. Eine Klage wegen eines Ausgleichsanspruchs aus Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung schon deshalb nicht, weil durch die vorgenannten Regelungen ein finanzieller Ausgleich durch die mit der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung verbundene Mehrbelastung der Stadt geschaffen ist.

Aber auch eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung, wonach das Land im Rahmen der Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen hat, scheidet aus. Denn Art. 71 Abs. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung gibt ebenfalls keinen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der der Stadt nach der o. g. Kostenbeteiligung verbleibenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung her, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die angemessene Finanzausstattung der Stadt zur kraftvollen Erfüllung der Selbstaufgaben gefährdet ist, was hier nicht der Fall ist.

Schließlich verspricht auch eine Klage gegen den Bund keine Aussicht auf Erfolg. Dies schon deshalb nicht, da nicht der Bund, sondern das Land für die Flüchtlingsunterbringung gesetzlich zuständig ist (s. o.). Zudem wird die Stadt durch ggf. nicht erstattete Kosten im Bereich der Flüchtlingsunterbringung nicht im Kernbereich ihres Rechtes auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt. Ein Eingriff in den durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Bereich der Finanzhoheit der Stadt läge vielmehr lediglich dann vor, wenn die Lebensfähigkeit der Stadt durch die mit der vorläufigen Unterbringung verbundenen, von ihr zu tragenden Kosten beseitigt oder gefährdet würde. Beides ist hier nicht der Fall.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf

2021 / 2022

Lfd. Nr.	160	Antragsteller:	AFD	115	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Die Stadt klagt gegen die Kostenabwälzung im Bereich der Arbeitslosenunterstützung („Hartz IV“ etc.).

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

30/50

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit einer erfolgversprechenden Klage, nachdem sich der Bund im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) beteiligt (vgl. § 46 SGB II) und der Bund die KdU für Personen mit Fluchthintergrund in den Jahren 2020 und 2021 vollständig erstattet (vgl. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021).

Eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung scheidet aus, weil Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung, wonach für zur Mehrbelastung der Gemeinde führende Aufgabenübertragungen ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist, hier weder direkt noch analog anwendbar ist, da das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) Bundesrecht ist und demzufolge für das Land keine Ausgleichspflicht besteht.

Aber auch eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung, wonach das Land im Rahmen der Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen hat, scheidet aus. Denn Art. 71 Abs. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung gibt ebenfalls keinen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der der Stadt nach Erstattung der im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende verbleibenden KdU her, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die angemessene Finanzausstattung der Stadt zur kraftvollen Erfüllung der Selbstaufgaben gefährdet ist, was hier nicht der Fall ist.

Schließlich verspricht auch eine Klage gegen den Bund keine Aussicht auf Erfolg, da die Stadt durch die mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten nicht im Kernbereich ihres Rechtes auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt ist. Ein Eingriff in den durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Bereich der Finanzhoheit der Stadt läge vielmehr lediglich dann vor, wenn die Lebensfähigkeit der Stadt durch die mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten beseitigt oder gefährdet würde. Beides war und ist hier nicht der Fall.

Prüfungsanträge zum Haushaltsentwurf**2021 / 2022**

Lfd. Nr.	161	Antragsteller:	AFD	116	von	116
----------	-----	----------------	-----	-----	-----	-----

Antrag:

Die Stadt klagt gegen die Kostenabwälzung zur Kleinkinderbetreuung.

Stellungnahme:

Zuständiges Fachamt:

30/50

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit einer erfolgversprechenden Klage.

Im Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vom 1.12.2011 wurde vereinbart, dass sich das Land unter Berücksichtigung von Bundesmitteln ab dem Jahr 2014 zu 68 Prozent an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung beteiligt. Diese Kostenbeteiligung entspricht der in § 8 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz BW (KiTaG) von der Standortgemeinde an die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Gruppen und Einrichtungen der Kleinkindbetreuung zu leistenden Mindestförderung.

Im Vorgriff darauf hat das Land bereits ab 2012 die Zuweisung für die Kleinkindbetreuung nach § 29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) deutlich erhöht. 2011 waren es noch 4.292,- Euro je ganztags betreutem Kind; 2012 wurde dieser Betrag auf 12.589,- Euro erhöht; 2016 wurden 12.844,- Euro geleistet; 2018 wurden 14.549,34 Euro geleistet; 2019 wurden 14.993,05 Euro geleistet; im Jahr 2020 wurden 15.443,- Euro geleistet. Im Jahr 2021 erhöht sich der zugewiesene Betrag nochmals auf 16.302,38 Euro.

Somit trägt das Land mit der FAG-Zuweisung die nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz vorgegebene gesetzliche Mindestförderung der Kleinkindbetreuung. Auf örtlicher Ebene beschlossene Förderleistungen, die über diese Mindestförderung hinausgehen, sind allein von der Gemeinde zu tragen.

Für die Schaffung zusätzlicher Kleinkindbetreuungsplätze erhält die Stadt im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ folgende Zuschusspauschalen:

Bei Neubauten: 13.200,- Euro/Platz

Bei Umbauten: 7.700,- Euro/Platz

Bei Umwandlungen: 2.200,- Euro/Platz

höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

Für den Erhalt von Plätzen erhält die Stadt 3.300,- Euro/Platz, höchstens jedoch 50 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

Vor diesem Hintergrund hat eine Klage gegen das Land wegen eines Ausgleichsanspruchs aus Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung keine Aussicht auf Erfolg, weil durch die vorgenannten Regelungen ein finanzieller Ausgleich durch die mit der Kleinkindbetreuung verbundene Mehrbelastung der Stadt geschaffen ist.

Aber auch eine Klage gegen das Land wegen eines Anspruchs aus Art. 71 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung, wonach das Land im Rahmen der Garantie der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen hat, scheidet aus. Denn Art. 71 Abs. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 1 der Landesverfassung gibt ebenfalls keinen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der der Stadt nach o. g. Kostenbeteiligung verbleibenden Kosten für die Kleinkindbetreuung her, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die angemessene Finanzausstattung der Stadt zur kraftvollen Erfüllung der Selbstaufgaben gefährdet ist, was hier nicht der Fall ist.

Schließlich verspricht auch eine Klage gegen den Bund keine Aussicht auf Erfolg. Dies schon deshalb nicht, da für die Kleinkindbetreuung nach Art. 30 des Grundgesetzes grundsätzlich die Länder zuständig sind (s. o. KiTaG). Zudem wird die Stadt durch die ihr verbleibenden Kosten der Kleinkindbetreuung nicht im Kernbereich ihres Rechtes auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt. Ein Eingriff in den durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Bereich der Finanzhoheit der Stadt läge vielmehr lediglich dann vor, wenn die Lebensfähigkeit der Stadt durch die mit der Kleinkindbetreuung verbundenen Kosten beseitigt oder gefährdet würde. Beides ist hier nicht der Fall.